FOREIGN
DISSERTATION
41372
DEC 3 1952
B 2634409
UC-NRLF
B 2 634 409

DER KAROLINGISCHE GOTTESSTAAT IN THEORIE UND PRAXIS

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN

DOCTORWÜRDE DER PHILOSOPHISCHEN

FACULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

WILHELM OHR

AUS WIEN

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DEC 12 1952

DRUCK VON F. A. KOERNER LEIPZIG

1902

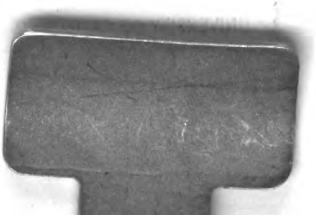

Dem Andenken seines Lehrers

Paul Scheffer-Boichorst

Einleitung.

Die litterarisch niedergelegte Weltanschauung des Mittelalters ist beherrscht von dem weltverneinenden Grundzug des Christentums. Das ganze irdische Dasein hat nur Bedeutung als eine Vorbereitung für die künftige Welt, nur das hat Wert im menschlichen Leben, was zur Erwerbung der ewigen Seligkeit dient. Gott ist die alles regierende Macht, von dem die Menschen durch eine tiefe Kluft der Sünde und des Todes getrennt sind, die nur durch die Vermittelung der Kirche überbrückt werden kann. Die Kirche aber hat Christus selbst in diese Stellung eingesetzt, als er zu Petrus sagte: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich will Dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein; und Alles, was Du auf Erden lösest, soll auch im Himmel los sein." (Matth. 16, 18—19). Durch diese Worte ist die Kirche als Mittlerin zwischen Gott und der Menschheit eingesetzt, sie heisst der Fels der Verheissung, die Braut des Lammes, berufen zu segnen und zu bannen, zu lehren und zu strafen, ohne Ansehen der Person, niemandem verantwortlich und niemandem unterthan ausser Gott.

Das Haupt dieser Kirche ist Christus. An seiner Stelle herrscht der Bischof von Rom als Nachfolger des Apostels Petrus, den Christus selbst vor allen Aposteln zu seinem Stellvertreter ernannt hat. Er ist heilig, wie Christus heilig ist, der höchste Richter auf Erden, das Haupt der ganzen Christenheit. Er handelt unmittelbar im Auftrage Gottes, er darf den Mächtigen der Erde mit höherem Rechte gegenüber treten, er kann auf Grund jenes geheimnisvollen Schriftwortes jeden Un-

gehorsamen aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschliessen und wieder aufnehmen. Seinem Befehl hat jeder fromme Christ zu gehorchen wie ein Sohn seinem Vater, er kann im Auftrag des Herrn Knechte von der Treue gegen ihren Herrn, Vasallen von ihrem Lehnseid, Gatten von ihrer Ehepflicht und Söhne von ihrer Kindespflicht entbinden. Er hat über alle zu Gericht zu sitzen, er selbst kann aber nicht gerichtet werden. Von ihm geht alle Gewalt auf Erden aus, und gut ist nur, was der Kirche dient. Der weltliche Staat ist an sich ein Latrocinium, dem die Gerechtigkeit erst durch den Bund mit der Kirche verliehen wird, wie auch die Ehe ein Verbrechen ist, wenn die Kirche nicht ihren Segen dazu gegeben hat.

An dieser Fülle der Autorität, die Gott dem Papste verliehen hat, hat der gesamte Klerus bis zum geringsten Laienbruder seinen Teil. Der Geistliche hat der Welt entsagt und lebt nur noch der Kirche. Darum steht er Gott näher als der in der verderbten Welt bleibende Laie. Er darf sich als Glied des Leibes Christi fühlen, seine Heimath ist nicht die Erde, sondern das himmlische Jerusalem; kein irdisches Band fesselt ihn mehr, seitdem er der Welt gestorben ist, um Christo anzugehören. Er ist den Versuchungen der verworrenen Umtriebe der eitlen Welt entrückt und darf gewiss sein, dereinst für seine asketische Entsagung von dem Chore der Seligen mit dem Grusse empfangen zu werden: „Ei du frommer und getreuer Knecht, du bist über wenigem getreu gewesen; ich will dich über vieles setzen. Gehe ein zu deines Herrn Freude.“ (Matth. 25, 23).

Dieses hierarchische System scheint in seiner eisernen Geschlossenheit keiner anderen Gewalt Raum zu geben. Es umfasst die ganze Menschheit, organisiert sie mit einheitlicher Spitze und stellt demgemäss alle Fragen des Lebens unter den Gesichtspunkt seines universalen Zweckes. Alles dient der einen grossen Machtidee — der weltflüchtige, weltverachtende Zug scheint in seiner Konsequenz auf Weltbeherrschung im vollsten Sinne des Wortes hinauszulaufen.

So einheitlich und allumfassend das System jedoch ist, hat doch das Mittelalter starke und tiefgreifende Gegenströmungen gekannt, die im Wechsel der Zeiten immer wieder andere Ideale und andere Machtansprüche kämpfend zum Durchbruch bringen wollten: vor allem stand das Kaisertum seit Karl dem Grossen der Kirche zur Seite, und seine Auseinandersetzung mit den kirchlichen Ansprüchen füllt fast die gesamte Geschichte des deutschen Mittelalters aus.

Um die eigentümliche Verquickung kirchlich-hierarchischer und weltlicher Ideen zu verstehen, die dem kaiserlichen Ideenkreis den Namen Caesaropapismus gegeben hat, ist zunächst ein kurzer Rückblick auf die Entwickelung der christlichen Kirche erforderlich.

Von Hause aus hatte die Kirche einen aufs geistige gerichteten Zug. So lange es galt, die frohe Botschaft von der Erlösung der Menschheit durch den Sohn Gottes in alle Welt zu tragen und den Glauben an diesen Erlöser unter Verfolgung und Not den Völkern der Erde zu predigen, so lange konnten die Herrschaftsansprüche nicht erhoben werden. Als aber die Kirche aus der Verborgenheit der Katakomben heraustrat und zur Staatsreligion des römischen Weltreiches erhoben wurde, als die Heilswahrheiten in Dogmen gepresst unter staatlicher Autorität als alleinige Wahrheit verkündigt wurden, als endlich kirchliche Parteien entstanden und ein Streit dem andern folgte, musste notwendig eine Consolidierung der ursprünglichen frei von Person zu Person sich fortentwickelnden Bewegung eintreten. Das römische Staatskirchentum trägt daher bereits alle Züge des universal-hierarchischen Systems an sich. Als dann das römische Weltreich dem Ansturm der Barbaren erlegen war, lebte die universale und römische Idee in der Kirche weiter. Ihre Theorie wurde von den Kirchenvätern, vor allem von Augustin klar und dialektisch begründet festgelegt. In Augustins Schrift vom Gottesstaate fanden sich alle jene Lehren, die das hierarchische System stützen, in wünschenswertester Deutlichkeit niedergelegt: dass der Staat von Gott eingesetzt ist, um für das irdische Wohl seiner Unterthanen

zu sorgen, dass er das aber nur dann vermag, wenn er im Dienste Gottes, d. h. der Kirche für jene Gerechtigkeit sorgt, die den Frieden der menschlichen Gesellschaft bedingt. Auf diese Lehren hat sich die Kirche späterhin in jedem Kampfe bezogen; ob mit vollem Rechte, steht dahin. In jedem Falle waren die Kirchenväter und vor allem Augustin die Autorität, auf die sich die weitgehendsten Ansprüche der Kirche gründen liessen.

Das hierarchische System entstand also zu einer Zeit, da die volle Erinnerung an die Zeiten des Staatskirchentums, zugleich aber auch an die Zeiten universaler Geltung lebendig war. Es entsteht nunmehr die Frage, wie es sich mit den politischen Mächten auseinander zu setzen wusste, die der Reihe nach die Vormachtstellung im Abendlande innehatten. Zunächst war von einer Durchsetzung der päpstlichen Ansprüche nicht die Rede.[1])

Die Ostgothen griffen wiederholt in die inneren Angelegenheiten der Curie ein. Die byzantinischen Kaiser behielten sich ein Bestätigungsrecht der Papstwahlen vor. Die Päpste Ursinus, Johannes I und Silverius wurden mit Gewalt vom päpstlichen Stuhle entfernt, Felix IV, Vigilius und Pelagius I auf nicht minder gewaltsame Weise eingesetzt. Die schwerste Zeit für die Kirche brach endlich herein, als wenige Jahre nach dem Untergang der Ostgothen die Langobarden Italien zu erobern begannen. Das oströmische Reich behauptete sich mit Mühe im Exarchat zu Ravenna und in den Ducaten von Neapel und Rom, unfähig, dem drohenden Feinde wirksam entgegen zu treten. Wiederholt wandte sich der Papst an die junge fränkische Macht, und zweimal zog der Herrscher Galliens Pippin über die Alpen, um den Langobarden zu wehren. Pippin erhielt die Königswürde und schenkte dem Papst den Ducat von Rom, das Exarchat von Ravenna, sowie die Pentapolis.

---

[1]) Vergl. Heimbucher, die Papstwahlen unter den Karolingern. Augsburg 1889; Einleitung p. 1. ff.

In der Mitte des achten Jahrhunderts war demnach etwa folgende Lage geschaffen: der Papst war durch die fränkische Macht zu Unabhängigkeit und Besitz gekommen, der Frankenfürst, der „nur aus Liebe zum heiligen Petrus und zur Vergebung seiner Sünden" nach Italien gezogen war, hatte die Königsweihe erhalten, und entsprechend den Machtverhältnissen wuchs im Karolingerreiche der Einfluss des Staates auf kirchliche Dinge. Doch mehr als das. Unter Karl dem Grossen schwoll die Macht des Frankenreiches so kolossal an, dass das Papsttum auf Jahrzehnte hinaus an die Realisierung seiner Ansprüche nicht denken konnte. Karls Staatsidee sog gleichsam alle vorhandenen Ideen auf: die universale des Christentums und die staatskirchlichen Tendenzen der römischen und byzantinischen Periode. Der Augustinische Gottesstaat sollte jetzt aufgerichtet werden durch die universale Kaisermacht, die das gesamte christliche Abendland beherrschen wollte.

Die Beurteilung des Wesens und der historischen Bedeutung des karolingischen Gottesstaates ist von jeher sehr verschieden gewesen. Theoretisch festgelegt waren die Beziehungen zwischen Staat und Kirche keineswegs, und welche Schlüsse aus den praktischen Realisierungsversuchen der karolingischen Idee zu ziehen seien, ist bis auf den heutigen Tag strittig. Die Kämpfe späterer Jahrhunderte, sowie die politische und kirchliche Parteistellung trübt gar leicht das Urteil moderner Schriftsteller. Eine Reihe der wichtigsten Aeusserungen über Karls Stellung zur Kirche seien hier angeführt.

Albert Hauck[1]) fasst seine Ansicht über Karls Stellung so zusammen (S. 112): „Während Karl dem Papste eine rein religiöse Thätigkeit zuwies, nahm er die Sorge für die Kirche im weitesten Umfang als zum Amte des Königs gehörig in Anspruch. Das war der ausschlaggebende Grundsatz, an den man immer wieder erinnert wird."

[1]) Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. Bd., 2. Auflage. Leipzig 1900.

Ebenso sagt Dümmler[1]): „Dem Kaiser lag die Pflicht ob, der Kirche nach aussen Schutz zu verleihen gegen alle feindlichen Angriffe und sie nach innen im Bekenntnisse des katholischen Glaubens zu bewahren, der Papst in seiner rein priesterlichen Stellung sollte nur über die geistliche Seite der Kirche durch Aufrechterhaltung ihrer Satzungen wachen und durch sein Gebet die Waffen des Kaisers unterstützen."

v. Eicken sagt: „die Trennung von Staat und Kirche war der leitende Gedanke der karolingischen Gesetzgebung. Doch war diese Scheidung insofern eine sehr einseitige, als der Klerus wohl von der staatlichen Jurisdiction eximirt, die Einwirkung der Kirche auf den Staat hingegen im weitesten Umfange zugelassen wurde. Die staatliche Gesetzgebung und Regierung wurde von kirchlichen Gesichtspunkten so sehr durchdrungen, dass die Kirche sich als der eigentliche Inhalt und Zweck des Staatsregimentes darstellte." (S. 153[2]) Weiterhin (S. 192): „Der Zweck des kaiserlichen Amtes war die Erhaltung und Ausbreitung der römischen Kirche."

Eine bewusste Vormachtsstellung schreibt Döllinger[3]) dem Staate zu: „Dass der Papst der Nachfolger des Petrus, der Träger der höchsten kirchlichen Autorität sei, dass ihm vor allen Bischöfen der Welt der Vorrang gebühre, daran zweifelte Karl nicht; so war er von Jugend an gelehrt worden; aber diese Gewalt war doch in seinen Augen in Grenzen eingeschlossen, und nicht blos in bürgerlichen Dingen, auch in kirchlichen stellte der König sich nicht selten höher und liess er es dem Papst fühlen, dass dieser von ihm abhängig sei, und gelegentlich auch Befehle von ihm anzunehmen habe."

Aehnlich schreibt Ottolenghi[4]): „Carlo era troppo

[1]) Dümmler, im 15. Bd. der Allg. dtsch. Biographie, S. 144.

[2]) Von Eicken, Geschichte und System der Mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart 1887.

[3]) Das Kaisertum Karls des Grossen. München, Histor. Jahrbuch für 1865. S. 33.

[4]) Lelio Ottolenghi, della dignità imperiale di Carlo Magno. 1897. Verona-Padova. S. 101.

accorto per prestarsi a servire soltanto gli interessi dei Pontefici, e la politica di lui posteriore prova limpidamente che egli volle grande la Chiesa come potenza temporale, per tema che non si sovrapponesse al laicato il clero omai temibile per la sua ambizione e per le sue richezze."

Noch schärfer drückt sich Maassen aus, dessen Ansicht Martens als „durchaus zutreffende Darstellung" bezeichnet. Er sagt[1]): „Karl ist Regierer der Kirche, wie Theodosius und Justinian es waren. Er will sie verteidigen, ausbreiten, erhöhen: sie soll ungehindert und exclusiv ihre Mission in den weiten Gebieten seiner Herrschaft vollziehen: aber sie muss sich seiner Leitung unterordnen. Er ist Gottes Stellvertreter in der Regierung der Kirche. Es sind zwei Ordnungen im Reiche, die kirchliche und die weltliche. Karl steht an der Spitze beider und hat die Summe ihrer Regierung in seiner Hand."

Dem gegenüber behauptet Ketterer[2]) die völlige Uebereinstimmung beider Gewalten: „Man kannte noch nicht den Streit der beiden obersten Gewalten, sondern betonte in echt augustinischer Weise überall nur ihre Einheit. Es herrschte mit einem Worte nicht so fast ein rechtliches als ein sittliches Verhältnis, die Hilfe war gegenseitig schon aus gutem Willen und aus freier Dankbarkeit erwiesen."

Gierke[3]) aber sagt: „Aber eine wirkliche Ausgleichung der Gegensätze hatte nicht stattgefunden, sondern war nur äusserlich in einem zufällig glücklichen Verhältnis gemischt, und die höhere Einheit über jene war nicht eine notwendige und in den Verhältnissen selbst entsprungene und alle Völker des Reiches durchdringende Idee, sondern die gewaltige Persönlichkeit eines grossen Monarchen."

Lorenz[4]) endlich erklärt die Frage für unlösbar:

---

[1]) Maassen: Neun Kapitel über freie Kirche. Graz 1876. S. 130.
[2]) Ketterer: Karl der Grosse und die Kirche. 1898. S. 258.
[3]) Gierke. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868. I, S. 149.
[4]) Lorenz: Papstwahl und Kaisertum. Berlin 1874. S. 37.

„In Wahrheit ist man über die Stellung Karls des Grossen zur Kirche trotz alles Scharfsinns unklar geblieben, und schliesslich hängt es immer davon ab, wie man sich denkt, dass ein Gewalthaber wie Karl die altertümlichen Begriffe seiner neuen Titel aufgefasst haben wird."

Diesen einander mannigfach widersprechenden Urteilen gegenüber ist zunächst festzustellen, dass die Beurteilung der Frage, wie Karls eigene Stellung gewesen sei, stets verquickt zu werden pflegt mit der anderen Frage, welche historische Bedeutung dieser karolingischen Idee vom Gottesstaate zuzusprechen ist. Und dabei herrscht vielfach die Neigung vor, mit den heutigen Vorstellungen von Staat und Kirche in einer Zeit zu operieren, da es weder einen Staat, noch eine Kirche im modernen Wortsinne gab. Des weiteren wird das Urteil gar leicht durch die Stellung beeinflusst, die wir zu den späteren Kämpfen zwischen Staat und Kirche einnehmen, die ja ohne Zweifel Folgen der eigentümlichen Verbindung religiöser und politischer Motive unter den Karolingern gewesen sind. Um zu einem umfassenden Urteil über die Bedeutung des karolingischen Gottesstaates zu gelangen, wird es daher die nächste Aufgabe dieser Untersuchung sein, an der Hand des heute vorhandenen Quellenmaterials festzustellen, was Karl selbst und seine Zeitgenossen von dieser Idee des Gottesstaates dachten. Sodann wird sich die Frage anschliessen, wie diese Idee auf die praktischen Verhältnisse Einfluss gewann, wie sie sich mit den kirchlichen Mächten auseinander setzte. Es wird notwendig sein, Theorie und Praxis stets scharf auseinander zu halten und ihre Wechselwirkungen zu untersuchen. So wird sich die Grundlage für eine historische Beurteilung des karolingischen Gottesstaates ergeben.

Zunächst scheint jedoch eine Vorbemerkung am Platze.

Der Einfluss der karolingischen Idee auf Mit- und Nachwelt würde zweifellos kein so ungemein tiefgreifender sein, wenn sie der Willkür eines wenn auch noch so gewaltigen Herrschers ihren Ursprung verdankte. Vielmehr ist dieser theoretische Gottesstaats-

gedanke aus den kirchlichen und staatlichen Traditionen mehrerer Jahrhunderte herausgewachsen, hat sich durchaus organisch entwickelt und ist gerade dadurch zu jenem Machtfaktor geworden, der über ein Jahrtausend deutscher Geschichte beeinflusst hat. Mit Recht sagt ein moderner Geschichtsforscher von Karl dem Grossen[1]): „kein Gedanke lag ihm so fern, als der, dass der Nachfolger sich nur dann als selbstständiger Herrscher beweist, wenn er mit der Politik seines Vorgängers bricht; im Gegenteil, ihm galt die Kontinuität der Regierungsgrundsätze etwas." Karl hat nirgends im Laufe seiner glänzenden Regierung einen Bruch mit alten Theorien vollzogen, auch dann nicht, wenn solche Theorien sich offenbar widerstrebten. Er hat vielmehr stets im Zusammenhang mit den allgemeinen Anschauungen seiner Zeit, mit den Ueberlieferungen seines Hauses und der Kirche gestanden; seiner alle Gegensätze überragenden Persönlichkeit war es möglich, auch divergierende staats- und kirchentheoretische Anschauungen zu vereinigen, nicht etwa durch schwächliche Kompromisse, sondern durch seine eigene lebendige Ueberzeugung von der Einheit des staatlichen und kirchlichen Gedankens.

Diese Geschlossenheit der Entwickelung stellt einer Darstellung des karolingischen Staatsgedankens die Aufgabe, zunächst die allgemeine Grundlage zu skizzieren, auf der sich die theokratische Staatstheorie erhob. Dann wird diese Theorie selbst, wie sie von den Zeitgenossen aufgefasst und verteidigt wurde, zu entwickeln sein, und endlich wird die praktische Auseinandersetzung dieser Theorie mit anderen Mächten jener Zeit, insbesondere der fränkischen Geistlichkeit und dem Papsttum erörtert werden müssen.

Dabei kann gerade um der organischen Entwickelung willen, die diese Theorie genommen hat, die Regierungszeit Karls des Grossen einheitlich betrachtet werden. Es ist bekannt, dass die Kaiserkrönung Karls ein gewisser Abschluss, nicht etwa die Voraussetzung seiner universalen Tendenzen gewesen ist. Selbst Wilhelm

[1]) Albert Hauck, a. a. O. Bd. II. S. 75.

Sickel, der die Ansicht vertritt, dass sowohl dem Patriciat der Karolinger, wie später dem Kaisertum ein gewisses positives Recht entsprach, und der gerade darum zu einer analytischen Zerlegung des durchaus homogenen Entwickelungsprozesses neigt, giebt zu, dass beide Perioden (die patriciale und die imperiale) insoweit eine gemeinsame Behandlung zulassen, als es gilt, die karolingische Gewalt in ihrem staatsrechtlichen Verhältnis zu bestimmen.[1]) Dieser Satz gilt natürlich nicht minder von den staatstheoretischen Verhältnissen, deren Darstellung die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist.[2])

---

[1]) Wilhelm Sickel, Hist. Zeitschr. Neue Folge Bd. 48. 1900 Kirchenstaat und Karolinger. S. 399.

[2]) Unstatthaft ist dagegen jede Heranziehung staatstheoretischer Erörterungen der nachkarolingischen Zeit, wie dies z. B. Ketterer a. a. O. S. 133 Anmerkung 3 thut.

I.

Die allgemeinen Grundlagen der karolingischen Idee.

Für das gesamte Mittelalter, namentlich aber für diese ältere Periode ist eine alle irdischen Verhältnisse beeinflussende höhere Wertschätzung des religiösen und kirchlichen charakteristisch. Niemand machte einen Unterschied zwischen Religion und Kirche, vielmehr war die Kirche durchaus als die von göttlichem Geiste erleuchtete Heilsinstitution anzusehen, der sich die Menschen als einer Mutter gehorsam zu unterwerfen hatten. Von dieser Grundanschauung der Zeit hat sich Karl niemals entfernt. „Glaubet an eine Kirche", so ermahnt Karl die Priester, „welche die Gemeinschaft aller Guten auf Erden ist, und wisset, dass nur die gerettet werden können und in das Reich Gottes gelangen, die im Gehorsam dieser Kirche, in der Gemeinschaft und in der Liebe bis ans Ende verharren." [1])

Für jeden christlichen König ergab sich aus dieser Grundanschauung die selbstverständliche Pflicht, die Kirchen zu schützen und gegen jede Unbill zu verteidigen. Diese Pflicht hat Karl unbedingt anerkannt. An dem feierlichen Tage, wo er seinen Sohn zu seinem Nachfolger einsetzte, legte er diesem vor allem Volke die Mahnung ans Herz, vor allen Dingen den allmächtigen Gott zu lieben und zu fürchten, seine Gebote zu halten, die Kirchen Gottes zu regieren und gegen schlechte Menschen zu verteidigen. Auch ermahnte er ihn, die Priester zu ehren wie Väter.[2]) Aehnlich klingt

[1]) M. G. Cap. ed. Boretius I, S. 239.

[2]) Thegani Vita Hlud. M. G. SS II. S. 591. In ähnlicher Weise ermahnt der Abt Smaragdius von S. Michael den jungen König im ersten Capitel der „via regia": Dilige ergo, mittissime rex, Dominum, sicut ille praecepit, scilicet ex toto corde, tota anima et tota virtute tua. Migne 102 col. 935.

der Segenswunsch Alkuins, der den jungen Fürsten mit den Worten begrüsst: „Floreas, valeas et vigeas proficiens in omni bono et prosperitate ad exaltationem sanctae suae Ecclesiae, dulcissime fili!“ [1]) Die Einleitung zu den vier Büchern wider die Bilderverehrung beginnt mit den Worten: „ecclesia mater nostra“ und Alkuin schreibt an den König von Northumberland, dass die Priester das Wort Gottes zu verkündigen, die Könige jedoch demütig zu gehorchen hätten.[2]) Auch Karl blieb stets im Rahmen dieser Anschauung und bezeichnete sich oft als devotus sanctae ecclesiae defensor atque adjutor in omnibus.[3])

Diese Pflicht der defensio ecclesiae ist innerlich dadurch begründet, dass das Königtum göttlichen Ursprungs ist. Gott hat den Königen ihr Amt gegeben, darum müssen sie die Kirchen Gottes schützen. In seinen Briefen nennt sich Karl wiederholt „gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum,[4]) wie auch Pippin sich „gratia Dei rex Francorum vir illuster“ genannt hatte.[5]) Alkuin schreibt an Karl mit den Worten der Königin Saba (1 Könige 10. 8 u. 9): „Selig sind deine Leute und deine Knechte, die allezeit vor dir stehen und deine Weisheit hören. Gelobet sei der Herr, dein Gott, der zu dir Lust hat, dass er dich auf den Stuhl Israels gesetzt hat, darum dass der Herr Israel lieb hat ewiglich, und dich zum Könige gesetzt hat, dass du Gerichte und Recht haltest.“ [6])

[1]) M. G. Ep. IV. 316.

[2]) M. G. Ep. IV. 51.

[3]) Boretius I, 19. S. 44; ib. 22, S. 53: devotus sanctae ecclesiae defensor humilisque adjutor. M. G. Ep. IV. 87. S. 131: defensor sanctae Dei ecclesiae; item IV. 92 S. 135; Bouquet V. 623: filius et defensor santae Dei ecclesiae. Aehnlich Theodemar von Montecasino bei Jaffé IV. 358: propagatori ac defensori christianae religionis, und Libri Carol. Migne 98. 1002: necesse est, ut in ejus defensione et ob ejus exaltationem . . . toto annisu certemus. Conc. Mogunt. a. 813 . . . ac defensori sanctae Dei ecclesiae. Mansi XIV. col. 64. filius et defensor sanctae Dei ecclesiae Mansi XIII. col. 899.

[4]) M. G. Ep. IV. 100. S. 145; 93 S. 136.

[5]) Boretius I. 42.

[6]) M. G. Ep. IV. 143. S. 227.

An einer anderen Stelle spricht er in einem Satze von dem Königreich, das Gott gegeben, und dem Frieden der Kirche: vos enim ipsi optime scitis, quod utile est regno vobis a Deo dato et paci sanctae Dei ecclesiae proficuum.[1]) Und in einem Briefe, der zwei Jahre vor der Kaiserkrönung geschrieben ist, spricht er vom christlichen Imperium, das die göttliche Frömmigkeit ihm und seinen Söhnen zur Regierung und Leitung übergeben habe.[2]) Aber nicht nur das fränkische Königtum wird als ein gottgewolltes hingestellt. Auch den Königen von Northumberland und Mercia versichert Alkuin, dass sie von Gott in ihre Würde eingesetzt seien.[3]) Entsprechend dieser Anschauung findet sich auch häufig der Ausdruck „a deo coronatus" oder „promotus" oder „institutus".[4])

Die Anknüpfung dieser allgemeinen Grundlage ist biblisch. Die alttestamentliche Vorstellung vom königlichen Priestertum und priesterlichen Königreich steht dem Königsgedanken vorbildlich gegenüber. Daher wird auch die im alten Testament so überaus hochgestellte Königspflicht, das Volk zu lehren und im rechten Glauben zu erhalten nachdrücklich und unter Hinweis auf die jüdischen Könige wieder und wieder hervorgehoben. In der bekannten Admonition von 789 beruft sich Karl auf das Vorbild des Königs Josias von Israel, der das ihm von Gott verliehene Königreich zum Dienste Gottes zurückzuführen bestrebt gewesen sei.

[1]) M. G. Ep. IV. 118. S. 173: Derselbe Ausdruck „regni a Deo vobis dati" findet sich noch Ep. IV. 174. S. 288 mit ähnlichem Zusatz „et de profectu sanctae ecclesiae Christi."

[2]) M. G. Ep. IV. 148. S. 241 . . . per orbem christiani imperii, quod divina pietas tibi, tuisque filiis commisit regendum atque gubernandum.

[3]) M. G. Ep. IV. 108. S. 155. Divina misericordia . . te . . provexit in regnum. ib. IV., 123, S. 181 . . in regno tibi a Deo dato.

[4]) Vergl. Weyl: Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern; in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 40. Heft. Breslau 1892, S. 36, Anm. 5., 6. und 7., ferner M. G. Ep. IV. S. 517. a Deo ordinata ib. 257. S. 414.

„Nicht als ob ich mich dem heiligen König gleichstellte, aber es liegt uns ob, dem Vorbild der Heiligen nachzufolgen und dem Herrn Jesus zu Ehren so viele wir nur können zum Eifer im rechten Leben zu versammeln.“ [1]) Ganz im Sinne dieser Anschauung nennt Alkuin das Bestreben seines Königs, das Volk zu bessern und die durch das Dunkel der Unwissenheit geblendeten Seelen zum Lichte des wahren Glaubens zu führen, seinen Ruhm, sein Lob und sein Verdienst.[2]) Und an einer anderen Stelle spricht er ihn mit den Worten des Psalmisten[3]) an: „Glückliches Volk, dessen Herr ihr Gott ist, und glücklich ein Volk von solchem Lenker erhöht und mit solchem Prediger begnadet; das triumphierende Schwert der Gewalt zittert in seiner Rechten und die Posaune der katholischen Lehre tönt in seinem Munde. So stand auch David einst als König des auserwählten Volkes von Gott gewählt und von Gott geliebt in seinem Volke als erlauchter Sänger auf, dem siegreichen Schwerte Israels überall die Völker unterwerfend als ein ausserordentlicher Prediger des Gesetzes Gottes.“ [4]) Bekannt ist, dass Karl unter seinen litterarischen Freunden den biblischen Namen David führte,[5])

[1]) Hefele (Concilien-Geschichte III. S. 664) erklärt dies Capitulare für eine Vorlage für die Aachener Synode von 789. Dagegen Hauck (Kirchengeschichte 2. Aufl. II. S. 112. Anm. 2).

[2]) M. G. Ep. IV. S. 176. Haec est, o dulcissime David, gloria, laus et merces tua in judicio diei magni et in perpetuo sanctorum consortio, ut diligentissime populum, excellentiae vestrae a Deo commissum, corrigere studeas, et ignorantiae tenebris diu animas obcaecatas ad lumen verae fidei deducere conaris.

[3]) Psalm 32, 12.

[4]) M. G. Ep. IV. S. 84. Aehnlich S. 162: qui omnibus praedicare potest und S. 503: ut tu sis in sapientia divina et secularibus litteris inbutus, sicut David et Salomon et ceteri reges fuerunt, ferner: catholicus in fide, rex in potestate, pontifex in praedicatione, judex in aequitate, philosophus in literarum studiis. Adv. Elip. I. 16. S. 25, und: quod olim apostolici patres suis scriptis in confirmationem fidei catholicae diversis mundi partibus peregerunt, hoc vestra sanctissima sollicitudo implere non cessat. Ep. IV. S. 281; ähnlich ib. S. 294; auch: sit rex et sacerdos Mansi XIII. 883.

[5]) Schon Pippin wurde gelegentlich David und Moses genannt; vergl. M. G. Ep. III. S. 505, 539, 552, 557.

dass er mit Salomon[1]) und Melchisedek verglichen wurde. Auch an neutestamentliche Vorstellungen knüpfte man an. So schwebt Alkuin offenbar die viel besprochene Stelle von den beiden Schwertern vor,[2]) wenn er Karls doppelte Thätigkeit gegen die Ketzer im inneren und gegen die Heiden mit zwei Schwertern vergleicht. „Mit diesen beiden Schwertern hat die göttliche Gewalt deiner verehrungswürdigen Erlauchtheit die Rechte und Linke gewaffnet.“[3]) Aehnlich heisst es an anderer Stelle: „Deine Machtfülle erweist dich nicht nur als König, sondern deine Bemühung, Gottes Wort zum Lobe des Namens unsres Herrn Jesu Christi auszusäen, macht dich zum Prediger. Daher hat dich die göttliche Gnade in wunderbarer Weise mit diesen beiden Geschenken bereichert, nämlich mit der Herrschaft irdischen Glückes und der Fülle geistlicher Weisheit, damit du in beidem nützest, bis du zum Glück der ewigen Seligkeit gelangest.“[4]) In diesen Worten ist nichts anderes ausgedrückt als das alttestamentliche Ideal Davids, des priesterlichen Königs, oder Elis, des priesterlichen Richters.

Die theokratische Bibelauffassung, die sich in allen diesen Stellen ausspricht, geht ohne Zweifel auf Einwirkung der Kirchenväter, besonders Augustins zurück. Es ist allgemein bekannt, dass jene Zeit zu den Kirchenvätern als den Normen theologischer und staatsrechtlicher Weisheit hinaufsah.[5]) „Lies fleissig das Evangelium Christi, aber auch die andern Schriften kanonischen Ansehens“, schreibt Alkuin gelegentlich, „auch das Pastorale des heiligen Papstes Gregor durchforsche oft.“[6]) Auch Karl hat sich dem Einfluss der Kirchenväter nicht

[1]) M. G. IV. S. 503; 143, S. 227.
[2]) Lucas 22. V. 38.
[3]) M. G. Ep. IV. S. 282.
[4]) M. G. Ep. IV. S. 294.
[5]) „Wer zu höherer theologischer Bildung fortschreiten wollte, las den Augustin und Gregor, den Gregor und Augustin, und er empfand sich diesen und den anderen lateinischen Vätern gegenüber lediglich als Schüler.“ Harnack, Dogmengeschichte III. S. 246.
[6]) M. G. Ep. IV. 39. S. 83 et cf. ib. 113, 124, 209.

entzogen. Es wird von ihm erzählt, dass er in den heiligen Schriften unterrichtet war,[1]) namentlich die Kirchenväter waren ihm geläufig. Einhard berichtet, dass der König die Schriften Augustins, namentlich die über den Gottesstaat, besonders liebte.[2]) Und der Mönch von St. Gallen erzählt, Karl habe einst ausgerufen: „wenn ich nur zwölf so gelehrte Kleriker wie Hieronymus und Augustin hätte!", worauf der weise Alkuin erwidert habe, Gott hätte nicht mehr gehabt, und er wolle gleich zwölfe[3]). Mag diese Anekdote wahr sein oder nicht, jedenfalls zeigt sie, dass die Kirchenväter am Hofe Karls in hohem Ansehen standen.

Diese Anschauungen, dass das kirchlich-geistliche alle weltlichen Lebensfunktionen überrage, dass die Könige ihr Amt von Gott haben, darum die Kirche Gottes verteidigen und die Völker im rechten Glauben erhalten müssten, auf biblischer Grundlage ruhend und im Sinne der Kirchenväter verstanden, bilden nur einen Teil der allgemeinen Grundlagen der karolingischen Idee, gleichsam die kirchlich-theoretische Seite. Da aber der karolingische Gottesstaat nicht minder auf der staatsrechtlichen Praxis des Frankenreiches, insbesondere auf den positiven Rechten, die dem Königtume aus dem Staatskirchentum erwuchsen, ruhten, muss nunmehr diese Seite, die wir die staatsrechtlich-praktische nennen können, in kurzen Umrissen vorgeführt werden.

Das fränkische Staatskirchentum war durch die Thätigkeit des Bonifacius keineswegs beeinträchtigt, sondern in seiner Eigenthümlichkeit erst recht begründet worden. Unter den letzten Merowingern war das kirchliche Leben völlig verwildert[4]). Laien nahmen Bischofssitze ein, das kirchliche Gut war grösstenteils ent-

[1]) M. G. Ep. IV. S. 289 . . . utpote in sanctis scripturis vel saecularibus historiis te adprime eruditurum esse novimus.

[2]) M. G. S. S. II. S. 456. Delectabatur et libris sancti Augustini, praecipueque his qui de civitate Dei praetitulati sunt.

[3]) M. G. S. S. II. S. 734.

[4]) cf. Hauck, Kirchengeschichte 2. Aufl. I. S. 374 ff. Oelsner, Pippin S. 1 ff. Heinrich Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752 Kap. IV. und VI.

fremdet, die kanonischen Bestimmungen waren in Vergessenheit geraten oder doch mindestens in weitem Umfange ausser Gebrauch gekommen. Die Kleriker fröhnten der Jagd und anderen weltlichen Vergnügungen, ja, sie scheuten sich nicht, zum Schwerte zu greifen, das ihrem heiligen Stande verboten ist. Als die kirchliche Reformströmung einsetzte, deren Hauptvertreter Bonifacius und Papst Zacharias waren, bot sich ihr in der aufsteigenden Kraft der Arnulfinger die erste Möglichkeit, die Kirche aus ihrer grenzenlosen Verwahrlosung zu befreien. Dies war aber nur möglich, indem man der weltlichen Macht gestattete, das geistliche Interesse mit dem ihrigen zu vereinigen. So entstand das Staatskirchentum Pippins in engstem Anschluss an die bonifacische Reformströmung, von den papal gesinnten Führern natürlich nicht gebilligt, aber doch geduldet. So wurde unter Pippin der früher entfremdete Besitz der Kirche zwar keineswegs ganz zurückerstattet, aber doch durch die Bestimmung eines ständigen Zinses als Eigentum der Kirche anerkannt.[1]) Der Papst wurde von Pippin wiederholt um Rat gefragt, doch galt sein Rat in Sachen der fränkischen Kirche durchaus nicht für massgebend und wurde wiederholt unbeachtet gelassen. Dies gilt vor allem von der Hauptforderung des Papstes betreffs Einführung der Metropolitanverfassung. Pippin richtete sich in dieser Frage ebenso wenig nach den Wünschen des Laterans als in der für die Franken so überaus schwierigen Frage der kirchlichen Eheverbote.[2]) Als Herr der Landeskirche hält Pippin Synoden ab und setzt auf ihnen seinen Willen durch, so dass sich beispielsweise unter den Beschlüssen der Synode von Verneuil von 755 eine Anordnung findet, die durch die bezeichnenden Worte eingeleitet ist: sed dominus rex dicit, quod vellit, ut etc.[3]) Von seiner unkanonischen Ernennung von Vizemetropolitanen wird weiterhin noch

[1]) Boretius I. 28 c. 11. ib. S. 29 c. 3. Dass der Papst mit dieser halben Massregel wohl zufrieden war beweist M. G. Ep. III., S. 324 und 372.

[2]) cf. Hauck a. a. O. S. 10 Anm. 4 und 5. S. 227 Anm. 3.

[3]) Boretius I., S. 34 c. 6.

die Rede sein. Bezeichnend ist ferner die Einleitung zu eben dieser Synode zu Verneuil. Es heisst dort ausdrücklich: Sufficerant quidem priscorum patrum regulae, sanctae ecclesiae catholicae rictissimae normae ad mortalium correctionem prolatae, si earum sanctissima jura perseverassent inlesa. Sed quia emergentibus causis quibusdam non congruis temporaque inquieta supervenientes contigit, nonnulla ex hac re neglegentia faciente fuisse intermissa, idioque gloriosissimus atque religiosus illuster vir, Francorum rex Pippinus, universos paene Galliarum episcopos adgregari fecit ad concilium Vernus palatio publico, recuperare aliquantisper cupiens instituta canonica.[1]) Also der König wars, der die Synode berief und die ganze Geistlichkeit um sich versammelte. Ja, es ist deutlich ausgesprochen worden, dass der König als oberste Instanz über den Bischöfen steht. Wo ihre Macht nicht ausreicht, wird der König selbst eingreifen, lautet der Grundsatz.[2])

Diese staatskirchliche Grundlage war der sichere praktische Boden, auf dem sich die karolingische Idee aufbauen konnte. Wenn wir bei Hinkmar lesen, dass Karl das Erzbistum Rheims jahrelang unbesetzt unter eigener Verwaltung hielt,[3]) so lag sein Recht ohne Zweifel in der staatskirchlichen Tradition. Wenn wir ferner hören, dass der Sachse Anscher Rheimser Kirchengut gegen Zins in beneficio erhielt, so mag dieses Verfahren der Pippinschen Gesetzgebung insofern widersprechen, als diese jede weitere Saecularisation im Jahre 768 verboten hatte,[4]) jedenfalls knüpfte sie in ihrer

---

[1]) Boretius I. S. 53.

[2]) ib. S. 35 c. g: Quod si aliquis ista omnia contempserit, et episcopus hoc minime emendare potuerit, regis judicio exilio condamnetur.

[3]) Hincmar Opp. ed. Simond II. S. 832 . . . tenuit domnus rex Carolus Remense episcopium in suo dominatu et dedit villam Novilliacum in beneficio Anschero Saxoni, qui nonas et decimas ad partem Remensis ecclesiae de ipsa villa usque ad mortem suam persolvit. cf. Flodoard, A. Rem. eccl. II. 19. S. 469. Aehnliche Eingriffe in Trier, Chur etc., vgl. Hauck a. a. O. II. S. 220 und 221.

[4]) Cap. Aquitanicum, Boretius I., S. 43 c. 3: et si quis exinde postea aliquid abtraxit, sub integritate reddat.

rechtlichen Grundlage an die bereits erwähnten Conzilbeschlüsse von 743 und 744 an.[1]) Endlich verfügt in strengster Congruenz mit diesem geltenden Rechte das 56. Capitel des Capitulare missorum vom Jahre 802 (?): Ut ii qui per beneficium domini imperatoris ecclesiasticas res habent decimam et nonam dare et ecclesiarum restaurationem facere studeant.[2]) Diese Eingriffe ins Kirchengut bestanden thatsächlich zu Recht und sind als ein Ausfluss des fränkischen Staatskirchentums zu betrachten. Dies beweist zur Evidenz der Brief Alkuins an den Bischof Arno von Salzburg, in dem er diesen über die Verluste zu trösten suchte, die ihn durch Karls Saecularisation getroffen haben. Mit herzlichen Worten drückt der gelehrte Kleriker sein Bedauern über die Verluste des Erzbischofs aus, doch deutet er mit keinem Worte an, dass das Vorgehen der weltlichen Gewalt unrechtmässig sei. Im Gegenteil! Er erinnert an das Wort Christi: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist", an den Ausspruch des Apostels Paulus: „Erinnere sie, dass sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsam seien, zu allem gutem Werk bereit", und endlich an Petri Wort, dass die Knechte nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen Herren gehorchen sollen, und fügt hinzu: „wenn schon den wunderlichen, wieviel mehr dem weisesten und der heiligen Religion ergebensten Fürsten."[3]) Das ist doch ein klares und deutliches Bekenntnis zum Staatskirchentum, das aus dem Munde eines so hochkirchlichen Mannes wie Alkuin noch besondere Bedeutung gewinnt.

---

[1]) Cap. Liptinense Boretius I. S. 28. c. 2; Cap. Suessionense ib. S. 29 c. 3 cf. S. 29.

[2]) Boretius I. S. 104. Dieselben Massnahmen setzt auch das Capit. miss. a. 806 c. 18 voraus: consideravimus itaque, ut praesente anno, quia per plurima loca fames valida esse videtur, ut omnes episcopi, abbates, abbatissae, obtimates et comites seu domestici et cuncti fideles qui beneficia regalia tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis habere videntur, unusquisque de suo beneficio suam familiam nutricare faciat, et de sua proprietate propriam familiam nutriat.

[3]) M. G. Ep. IV. 423.

Es liegt auf der Hand, dass auf dieser allgemeinen Grundlage eine doppelte Entwickelung möglich war: entweder musste auf dem Boden des Staatskirchentums durch Vereinigung mit den geistlichen Ideen dem äusserlich die Kirche beherrschenden König allmählich auch Rechte der inneren Beherrschung zufallen, oder die Rechte des Staatskirchentums mussten fallen, nachdem die Kirche selbst ihrer nicht mehr bedurfte. Die geistlichen Grundideen würden dann, da sie im Grunde völlig unabhängig vom Staatskirchentum waren, in modificierter Form in den Vordergrund treten. Der Klerus würde als Vertreter Gottes und der sittlichen Weltordnung über den König treten müssen, dessen Schutzrecht zu einer unbedingten Schutzpflicht unter Abhängigkeit von der Kirche geworden wäre. Ehe wir fragen, welchen Verlauf die Entwickelung thatsächlich genommen, sei die Frage erörtert, was im Grunde unter der karolingischen Idee zu verstehen sei; wie man sich das Verhältnis des Königs als eines theokratischen Herrschers zu Staat und Kirche rein theoretisch vorgestellt hat.

II.

Die Stellung Karls im theokratischen Gottesstaat.

Die eigentümliche Auffassung, die Karl vom gottgewollten Staate hatte, spiegelt sich am klarsten in der Stellung, die dem Könige selbst von seinen Zeitgenossen im Gottesstaat eingeräumt wurde. Er wurde von allen Seiten fast ausnahmslos als das Haupt der civitas Dei betrachtet. Vor seiner Hoheit verschwand der Unterschied geistlicher und weltlicher Gewalt, in ihm war die Fülle beider Potenzen vereinigt.

Paulinus von Aquileja spricht ihm die Verwaltung kirchlicher und weltlicher Angelegenheiten zu.[1]) Alkuin

[1]) M. G. Ep. IV. S. 527: Ut admirabili in rerum ecclesiasticarum sive civilium administratione strenuus et sapientiae fonte redundes et virtutis exhibitione triumphes.

vergleicht die drei höchsten Würden seiner Zeit, die päpstliche, die byzantinische und die fränkische Gewalt und kommt zu dem Schlusse, dass Karls Würde potentia excellentior, sapientia clarior regni dignitate sublimior sei.[1]) An einer anderen, nicht minder bemerkenswerten Stelle sagt er sogar, dass die heilige Kirche Gottes von Karl regiert, erhöht und erhalten werde.[2]) Darum nennt er ihn direkt den Verteidiger und Leiter der Kirche Christi.[3]) Und die italienischen Bischöfe nennen ihn in ihrem Schreiben wider Elipand im Jahre 794 Herr und Vater, König und Priester, aller Christen Leiter und Führer.[4])

Ist aber der König Lenker und Herr der Kirchen, dann steht ihm auch im inneren Einfluss zu. Daher fordert die Frankfurter Synode von 794 den Herrscher auf, die Feinde des christlichen Namens zu bekämpfen. So ergiebt sich aus dem Gedanken der Herrschaft der Gedanke einer durch den König auszuübenden Kirchenzucht. Mit zwei Schwertern ist er ausgerüstet; mit dem

---

[1]) M. G. Ep. IV. S. 288. Nam tres personae in mundo altissime hucusque fuerunt: id est apostolica sublimitas, quas beati Petri principis apostolorum sedem vicario munere regere solet; quid vero in eo actum sit, qui rector praefate sedis fuerat, mihi veneranda bonitas vestra innotescere curavit. Alia est imperialis dignitas et secundae Romae saecularis potentiae; quam impie gubernator imperii illius depositus sit non ab alienis, sed a propriis et convivibus, ubique fama narrante crebrescit. Tertia est regalis dignitas, in qua vos Domini nostri Jesu Christi dispensatio rectorem populi christiani disposuit, caeteris praefatis dignitatibus potentiae excellentiorem, sapientia clariorem regni dignitate sublimiorem. Ecce in te solo tota salus ecclesiarum Christi inclinata recumbit.

[2]) M. G. IV. Alc. ep 181 a. 799. S. 299: ut per te sancta Dei ecclesiae in populo christiano regatur, exaltetur et conservetur.

[3]) ib. S. 209: dilectissime ecclesiarum Christi defensor et rector; ib. S. 176: qui tam pium . . . perdonavit clementissimo munere rectorem atque defensorem; M. G. Poet. Lat. l. 26, S. 245 V. 6. Tu decus ecclesiae, rector, defensor, amator. Auch Conc. Mogunt. a. 813. verae religionis rectori, ac defensori sanctae Dei ecclesiae . . . Mansi XIV., col. 64. Rector und defensor finden sich fast immer beisammen.

[4]) libel. episc. It. Mansi XIII, col. 383, sit Dominus et pater, sit rex et sacerdos, sit omnium Christianorum moderrantissimus gubernator.

einen bekämpft er im Inneren der Kirche die falschen Lehren, mit dem anderen wehrt er die Heiden ab.[1]) Er bessert das Schlechte, kräftigt das Gute und erhöht das Heilige. Er breitet den Namen Gottes aus.[2]) Wenn ein Uebelstand in der Kirche zu sehen ist, so wird vom Könige Abhilfe erwartet,[3]) denn er lebt, wirkt und regiert zur Verbesserung und Erhöhung der heiligen Kirche.[4]) Namentlich gegen den Adoptianismus und gegen die Simonie soll er einschreiten. In einem Karl gewidmeten Gedichte singt Alkuin:

Plurima nempe tibi sunt emendanda per orbem,
O rex, o rector, o decus ecclesiae!
Simoniaca quidem polulat male pestis in orbe,
Muneribus dantur mystica dona Dei,
Quae deus aeternus cunctis impendere gratis
Jusserat, ut gratis accipit ipse dator.[5])

Ganz ähnliche Gedanken führt der Abt Smaragdus in seiner dem jungen König Ludwig gewidmeten Schrift „Via regalis" aus. Er sagt u. a.: „Wenn du etwas verkehrtes siehst in der Kirche Christi, so eile, es zu ändern, lass nicht ab, es zu bessern. Siehst du im Hause Gottes einen in Ueppigkeit und Trunksucht fallen, dann hindere, verbiete, drohe, wenn der Eifer um das Haus Gottes dich verzehrt. Siehst du einen Stolzen oder Jähzornigen, einen Trunkenbold oder Neider, einen Ueppigen, Geizigen oder Grausamen, dann bändige und bedrohe alle und halte alle in

[1]) M. G. Ep. IV. 171 a. 799, S. 282. Hoc mirabile et speciale in te pietatis Dei donum praedicamus, quod tanta devotione ecclesias Christi a perfidorum doctrinis intrinsecus purgare tuerique niteris, quanta forinsecus a vastatione paganorum defendere vel propagare conaris. His duobus gladiis vestram venerandam excellentiam dextra levaque divina armavit potestas.

[2]) ib. S. 176.

[3]) M. G. Ep. IV. 136 S. 209. Audio etiam per ecclesias Christi quandam consuetudinem non satis laudabilem, quam vestra prudentissima auctoritas facile emendare potest.

[4]) ib. S. 351 . . feliciter vivas valeas et regnes ad correctionem et exaltationem sanctae suae ecclesiae.

[5]) Alc. carm. XLX. V. 41–46. M. G. Poet. Lat. I. S. 258

strenger Zucht.“[1]) Derselbe Herrschaftsanspruch spiegelt sich endlich auch in der Einleitung zu den vier Büchern gegen die Bilderverehrung wieder, in der sich die offizielle fränkische Theologie mit der ganzen Souveränität einer selbständigen Macht der Meinung des päpstlichen Stuhles gegenüber stellt.[2])

Karl stand also an der Spitze beider Gewalten, der geistlichen sowie der weltlichen. In ihm fand die civitas Dei ihre Spitze. Das aber war theoretisch nur dann möglich, wenn er als Stellvertreter der Gottheit herrschte. Die Kirche war ja der Leib Christi, die Priester waren die Glieder. Ein König, selbst der mächtigste, konnte dieses geistliche Reich nicht beherrschen, wenn ihm nicht selbst die Weihe göttlicher Statthalterschaft zugesprochen wurde. In dieser religiösen Begründung gipfelte die Idee vom priesterlichen Königtum Karls.

In demselben Briefe, in dem Alkuin den König gegen die Ketzerei des Adoptianers Felix von Urgel anstachelt, nennt er Karl „Sohn Gottes“, dem die Kirche von Gott zur Regierung und Erhaltung gegeben sei.[3]) Als Streiter Christi soll er die Braut seines Herrn im Hinblick auf seine eigene verteidigen. Klarer noch tritt der Gedanke in einem Briefe an den Abt Megenfried hervor, in dem es in Anlehnung an den Evangelisten

---

[1]) Migne 102 col. 958 c. 18.

[2]) Libr. Carol. Migne 98 col. 1001 und 1002 Cujus quoniam in sinu regni gubernacula Domini tribuente suscepimus, necesse est, ut in ejus defensione et ob ejus exaltationem, Christo auxiliante, toto annisu certemus, ut ab eo boni servi et fidelis nomine censeri valeamus. Quod quidem non solum nobis, quibus in hujus saeculi procellosis fluctibus ad regendum commissa est, sed etiam cunctis ab ejus uberibus enutritis sollicite observandum est: ita tamen, ut ab ejus unione, qui ejus membrum esse dinoscitur, nullatenus abscedat.

[3]) M. G. Ep. IV. S. 241. Surge, vir a Deo electe, surge, fili Dei, surge, miles Christi, et defende sponsam domini Dei tui. Cogita de sponsa tua, si quis eam exhonorare velit: quam pacienter tuus hoc sufferat inimicus. Considera quoque, quod injuria filii tui in te perveniet; quomodo non multo magis injuria et obprobium filii Dei salvatoris tui, protectoris tui, largitoris omnium bonorum totis viribus vindicanda est tibi. Sta viriliter pro ea, quam accepisti a Deo tuo regendam et conservandam; quatenus potentia saecularis tibi proficiat in spiritalis gloria divitias.

Lucas heisst: Die Ernte ist gross im christlichen Volke, doch fehlen an manchem Orte die Schnitter. Drum bitte den Herrn der Ernte, das heisst, meinen geliebten David, dass er Arbeiter in seine Ernte sende — denn er hat Macht und Gewalt über die Weinberge Christi, das sind die Kirchen Gottes.[1]) Diese Herrschaft über die Kirche macht, dass Christus selbst in den Thaten des Königs triumphiert, dessen Herz er beherrscht.[2]) In diesem Sinne ist der Frankenkönig Stellvertreter Christi, wie Smaragdus in der oben zitierten Schrift sagt: „Thue, was du kannst, gemäss der Stellung, die du hast, gemäss dem Königsamte, das du führst, gemäss dem Christennamen, den du trägst, als Stellvertreter Christi, der du bist.“[3]) Darum wird der Titel seiner Herrschaft nicht vergehen, sondern bleiben in der die Welt umspannenden Kirche.[4])

Als Stellvertreter Christi muss Karl in der Theorie notwendigerweise mit den Ansprüchen der Päpste kollidieren. Dass sie die Nachfolger des Apostelfürsten Petrus seien, den Christus ausdrücklich zum Statthalter der Kirche bestimmt hatte, war in jenen Zeiten unbestrittene Theorie.[5]) Trotzdem bezeichnet Theodulf von Orleans den König als den Stellvertreter des heiligen Petrus unter völliger Nichtachtung der päpstlichen Ansprüche.[6])

Nam salvare Petrus cum posset in urbe Quirina
Hostibus ex atris insidiisque feris,
Hunc tibi salvandum, rex clementissime, misit
Teque sua voluit fungier ille vice.
Per se reddit ei membrorum damna parenda,
Es per te sedis officiique decus,

---

[1]) M. G. Ep. IV. S. 161.

[2]) ib. S. 490 . . . Christo, qui vestri est cordis possessor, per vos de ipsis triumphante.

[3]) Migne 102 col. 958: Fac quidquid potes pro persona quam gestas, pro ministerio regali quod portas, pro nomine Christiani, quod habes, pro vice Christi qua fungeris.

[4]) M. G. Ep. IV. S. 490. Vestrae dominationis titulus nulla aetate, nulla etiam vetustate abolente, in universali manebit ecclesia.

[5]) cf. S. 47 ff.

[6]) Theodulfi carmen XXXII ad regem. M. G. Poet. Lat. I. S. 524 V. 25–34.

Caeli habet hic claves, proprias te jussit habere
Tu regis ecclesiae, nam regit ille poli.
Tu regis ejus opes, clerum populumque gubernas
Hic te caelicolas ducet ad usque choros.

Neben dieser gewaltsamen Lösung der theoretischen Schwierigkeit verdient die hochbedeutsame Auffassung Cathwulfs umso mehr Erwähnung, als sie völlig im Rahmen der karolingischen Idee verharrend, doch die Stellvertretung Christi dem Bischofe gewahrt wissen will. Cathwulf schreibt: „Gedenke stets, mein König, Gottes deines Königs mit Furcht und Liebe, weil du an seiner Stelle stehst, über alle seine Glieder zu wachen und zu regieren und Rechenschaft abzulegen am Tage des Gerichts auch für dich. Und der Bischof steht an zweiter Stelle, er steht nur an Christi Stelle.“[1]) Hier ist offenbar der König als Stellvertreter Gottes dem Bischof als Stellvertreter Christi übergeordnet. Im Könige schliesst der hierarchische Bau der Kirche ab, wie auch die weltlichen Gewalten in ihm ihre Spitze finden. Der Königsnamen ist so hoch, dass selbst Gott ihn beigelegt erhält. Dass diesem an der Stelle Gottes waltenden König auch der Papst, der Statthalter Christi, unterthan sein muss, erscheint im Lichte der Theorie selbstverständlich. Alkuin hat diesen Gedanken selbst ohne Scheu ausgesprochen, derselbe Alkuin, der sonst so warm und so eifrig die Sache der Päpste zu führen wusste. Er apostrophiert seinen grossen Freund mit begeisterten Worten:

Rector et ecclesiae per te, rex, rite regatur,
Et te magnipotens dextra regat Domini.[2])

[1]) M. G. Ep. IV. S. 503. Ketterer (a. a. O. S. 132 Anm. 2.) stellt dieser Stelle Jaffé VI, S. 504 (M. G. Ep. IV, S. 328) gegenüber: Olim in Judaea notus tantum modo Deus, sed nunc omnibus gentibus vox una est Christus, und schliesst daraus, dass Cathwulf „offenbar“ damit das Priestertum dem Königtum gegenüberstellen wollte. Er hat dabei übersehen, dass das einschränkende tantum das einmal bei Christus, das andere mal bei Deus steht, sodass die beiden Stellen überhaupt nicht in Relation gesetzt werden können. Vielmehr wird jeder unbefangene Leser den Eindruck gewinnen, dass Cathwulf das Priestertum dem Königtum unterordnen, nicht aber gegenüberstellen wollte.

[2]) Alcuini carmen XLV M. G. Poet. Lat. I. S. 259.

III.

Karl und die fränkische Kirche.

(Verwaltungspraxis.)

Wie wirkte diese Theorie auf die kirchliche Praxis, wie setzte sie sich mit den geistlichen Mächten und ihren Ansprüchen auseinander?

Es ist ohne weiteres klar, dass König Karl zwar theoretisch rector ecclesiae und devotus sanctae ecclesiae defensor atque adjutor zugleich sein konnte, dass aber thatsächlich in dieser theokratischen Idee ein Widerspruch liegt, der sich praktisch irgendwie lösen musste. Mochte in der Theorie die Hoheit des geistlichen Standes, der alle weltliche Ordnung überragte, ruhig neben dem an Stelle Gottes herrschenden Könige in Geltung bleiben, mochte der Papst nicht minder als der Kaiser als Haupt der gesamten Christenheit betrachtet werden: in praxi musste schliesslich doch das eine Prinzip dem anderen unterliegen. Die civitas Dei konnte nur ein Haupt haben, nur einem Willen konnten die Gläubigen gehorchen.

Ehe wir Karls Verhältnis zum Papsttum ins Auge fassen, behandeln wir seine Stellung innerhalb der fränkischen Kirche und zwar zunächst die äusseren Beziehungen der kirchlichen Verwaltung.

Als Herr der fränkischen Staatskirche hat König Karl zunächst dieselben Rechte ausgeübt, die bereits sein Vater innehatte. Der Gesetzgebung betreffs entfremdeten Kirchenguts ist bereits gedacht worden.[1]) Ebenso der gelegentlichen Eingriffe in kirchlichen Besitz.[2]) Es ist ferner vor allem der Bischofs-Ernennungen Erwähnung zu thun, die Karl unwidersprochen vornahm.[3]) Wir

[1]) cf. S. 18.

[2]) cf. S. 18/19.

[3]) Dass bereits Pippin die Bischöfe ernannte beweist Boretius I, S. 39. c. 3. idcirco constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimos episcopos. Ueber den Einfluss der Päpste auf Bischofswahlen vergl. Weyl a. a. O. S. 141 ff.

wissen, dass die Bischöfe Leidrad von Lyon, Luitger von Münster, Petrus von Verdun, Ghaerbald von Lüttich, Amalar von Trier, Frothar von Toul und Ghaerbald von Evreux von Karl in ihre Aemter eingesetzt worden sind.[1]) Von freier Bischofswahl ist keine Rede.[2]) Gelegentlich gewährte Karl dem Volk und dem Klerus eine Art Vorschlagsrecht, behielt sich aber stets die entgiltige Ernennung vor.[3]) Arno von Salzburg nennt sich daher „durch Gottes Erbarmung und die Gnade Karls Bischof von Salzburg.“[4]) Und Karl schreibt dem Bischof Ghaerbald, dass ihm seine Leute „durch den allmächtigen Gott und durch unsere Ordination“[5]) übergeben seien, in einem Briefe an Amalar von Trier spricht er von der Kirche „zu deren Vorsteher wir dich mit Gottes Einwilligung gemacht haben, wie auch du auf unsre Einsetzung und Abordnung und unsern Befehl gewartet hast.“[6])

Dass dieses Recht ein ausschliesslich fränkisches war, beweist vor allem der Umstand, dass Karl in Italien eine gleiche Ernennung nicht ausübte, wenngleich er auch hier die Bischofswahlen wiederholt beeinflusste.[7]) Bezeichnend ist ferner ein Schreiben Alkuins an den Erzbischof Eanbald von York, in dem dieser dringend

---

[1]) cf. Hauck a. a. O. II. S. 201 Anm 2.

[2]) Erst Ludwig d. F. hat 817 die Bischofswahlen freigegeben; da Baluze die betr. Stelle des Ausegis in eine Capitulare von 803 gesetzt hat, entstand die Ansicht, Karl habe auf sein Ernennungsrecht verzichtet; vergl. Rettberg, Kirchengeschichte II. 607, dem Waitz III. 421 beipflichtet.

[3]) Z. B. in Chur, vergl. Hauck a. a. O. II. S. 201 Anm. 3, doch auch Waitz III, 406 und 420 Anm. 5; ferner Worms 814 cf. Rettberg a. a. O. II. S. 607.

[4]) Congestum Arnonis bei Kleimayrn, Juvavia Anhang 13 cf. Ketterer, a. a. O. S. 179.

[5]) Boretius I. S. 245. Ghaerbaldo episcopo cum universis tibi omnipotente Deo et nostra ordinatione commissis in Domino salutem.

[6]) M. G. Ep. V. S. 244. . . . ad ecclesiam Treforum, in qua Domino annunente te presulem esse voluimus, sicut auterius nostram ordinacionem et disposicionem atque iussionem expectasti. . . .

[7]) cf. Ketterer a. a. O. S. 178 ff. Dass Karl auch in Italien Einfluss ausübte, beweist Reggio, Aquileja, Ravenna cf. Waitz III. S. 420/421.

ersucht wird, bei einer bischöflichen Neuwahl keine Gewalt zu erdulden, sondern freie Wahl durch die Brüder vorzunehmen. Denn in den kanonischen Schriften sei ein schreckliches Anathema zu lesen über die, die der Kirche Christi Gewalt anthun.[1]) Karls einzigartige Stellung hob ihn auch über dies terribile anathema hinaus; wenigstens hören wir nicht, dass von irgend einer Seite sein Ernennungsrecht in Zweifel gezogen worden wäre. Ja, noch mehr, in willkürlichster Weise schaltete Karl mit Abteien und Klöstern; viele Bischöfe waren zugleich Aebte, verdiente Aebte wurden oft mit mehreren Klöstern ausgestattet.[2]) Der Mönch von St. Gallen weiss eine ganze Reihe von Anekdoten zu berichten, wie Karl nach Gutdünken Bischofssitze und geistliche Stellen verteilte, und lässt deutlich erkennen, wie diese Eigenmächtigkeit des Königs zu allerlei Missständen führte. Namentlich sollen Karls Höflinge, sowie Königin Hildegard allerhand Intriguen zur Beeinflussung der Ernennungen angesponnen haben.[3]) Mag vieles, was der redselige Mönch zu erzählen weiss, ins Gebiet der Fabel gehören, das eine geht jedenfalls aus seinen Worten hervor, dass niemand Widerspruch erhob gegen die völlig unkanonische Verwaltungspraxis des allmächtigen Herrschers. Nur ein einziges mal lesen wir, dass gegen Karls autokratische Verfügungen an die kanonischen Bestimmungen erinnert wird. Als er sich einen Mönch von Montecassino für ein Kloster im Frankenlande ausersehen hat und bei dem Abt Theodemar

[1]) M. G. Ep. IV. S. 90. Rogo ut nullam violentiam super ecclesiam Christi fieri, ullatenus permittas, sed fratres libera electione in timore Dei summi optimum, Deo donante, elegant. Quia in sanctis canonibus terribile anathema legitur super omnes, qui violentiam aliquam inferunt super ecclesiam Christi.

[2]) cf. Hauck a. a. O. II. S. 202.

[3]) M. G. S. S. II. 732–734. Audientes itaque palatini recessum episcopi, semper casibus aut certe mortibus aliorum insidiantes, per familiares imperatori personas unusquisque morarum impatiens, et alter alteri invidentes, sibimet acquirere satagebant. Sed ille in consilii sui immobilitate persistens, denegavit omnibus, dicens, se invenculo illi nolle mentiri. Tandem Hildigarda regina misit proceres regni primum, postea vero per se ipsam accessit ad regem, ut impetraret episcopium illud clerico suo etc. etc.

Erkundigungen über denselben einzieht, wagt es dieser, an die Regeln des heiligen Benedikt zu erinnern, nach der die Vorsteher der Klöster gewählt, nicht aber ernannt werden.[1]) Er fügt aber gleich hinzu: Vestra tamen sagax providaque subtilitas, sicut coelitus mentem auserit, ita disponat.

Karl hatte also das aus dem Staatskirchentum erwachsene Recht der Bischofsernennung trotz der entgegenstehenden kanonischen Bestimmung unwidersprochen ausgeübt. Selbst offenkundiger Missbrauch dieses Rechts[2]) brachte keine Reaktion der Kirche hervor.[3]) Um so interessanter ist es zu konstatieren, dass Karl gleichwohl keine besonderen Anstrengungen macht, das Recht auszudehnen, dass er vor allem die Gelegenheit, ein Ernennungsrecht der Metropolitane zu erwerben, vorübergehen liess. Es ist Weyls Verdienst, die eigentümlichen rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Besetzung der Erzbistümer im karolingischen Zeitalter zum erstenmal einer eingehenden Untersuchung unterzogen

---

[1]) Jaffé IV. S. 364. Videat tamen ille, si sic se potest coartare, ut possit suo exemplo fratribus potesse. Grandis siquidem et prima est in hoc monachis et contra regulae seriem districtio, si eis sine sua electione externus aliquis praeponatur.

[2]) Wenn auch die Erzählungen des Mönchs von St. Gallen (M. G. S. S. II, S. 732–734) keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit machen dürfen, so ist doch der Fall des Petrus von Verdun, der zum Bischof ernannt wurde, weil er eine von Karl belagerte Stadt übergeben hatte, hinreichend bezeugt. cf. Gesta Episc. Verdun M. G. S. S. IV. S. 44 c. 14: Post hunc extitit Petrus, vir Italicus. Nam cum esset exercitus Francorum circa Papiam et obsideret eam, ab isto, ut fertur, tradita est, et ob hoc a Karolo Magno de isto episcopatu honoratus est. – Hugonis chronicon S. S. VIII. S. 351: erat in eadem civitate Petrus vir Italicus a quo tradita est civitas, et ob hoc de Virdunensi episcopatu honoratus est.

[3]) Freilich hat Hadrian 774 dem Könige die Dionysische Rechtssammlung mit einer poetischen Widmung überreicht (M. G. Poet. Lat. I. S. 90), in der die absolute Giltigkeit dieser Vorschriften eindringlich betont wird. Nichts aber deutet darauf hin, dass Karl durch diese Widmung sich veranlasst sah, die Satzungen im Frankenreiche zur Geltung zu bringen, wie Rettberg I. S. 426, Abel S. 180 und Ketterer S. 105 ff meinen. Das richtige hat Hauck a. a. O. II. S. 229.

zu haben.[1]) Er teilt die uns überlieferten Fälle der Besetzungen in vier Gruppen ein. Ein Teil der Fälle liege so, dass wir von einem beiderseits gewollten Zusammenwirken von Staat und Papsttum erfahren, ein zweiter Teil so, dass sich ein Konflikt zwischen Staat und Papsttum feststellen lasse, ein dritter Teil so, dass nur die Ernennung durch den Papst, ein vierter Teil so, dass nur die Ernennung durch den Staat mitgeteilt werde. Nach ausführlicher Besprechung der einzelnen Fälle kommt Weyl zu dem Resultat, dass staatlicherseits in den Jahren 752—754 und dann vom Jahre 784 ab das päpstliche Mitwirkungsrecht bei Besetzung der erzbischöflichen Stühle anerkannt, in den Jahren 731 bis 747 und ums Jahr 780 dagegen bestritten und vom Papsttum vergeblich in Anspruch genommen worden sei.

Die allgemeine Richtigkeit[2]) der Weylschen Ausführungen zugegeben, gelangen wir zu dem merkwürdigerweise von dem Verfasser der Untersuchung gar nicht ausgesprochenen Resultat, dass unter Bonifaz und Karl die Rechte des Papstes gewahrt blieben, während Pippin diese Rechte nicht anerkannt habe, wobei freilich ums Jahr 780 eine Schwankung der karolingischen Praxis zu konstatieren wäre. Betrachten wir zunächst diese Fälle ums Jahr 780.

Es handelt sich um die beiden Fälle der Erzbischöfe Tilpin von Rheims und Lullus von Mainz. Eine Urkunde des Papstes Hadrian vom Jahre 779 oder 780[3]) legt dar, dass Tilpin die erzbischöfliche Würde bereits von Karl und vorher von dessen Bruder Karlmann erlangt hat; dass der Papst ihm bereitwilligst

---

[1]) Vergl. a. a. O. S. 142 ff.

[2]) Weyls juristische Konstruktion geht entschieden zu weit. Von einem „Anerkennen" und „Absprechen" eines Rechts kann in keinem der vorliegenden Fälle die Rede sein.

[3]) Die Urkunde steht bei Flodoard. M. G. S. S. XIII, S. 463 ff. Die Echtheit der Urkunde wird von Hinschius (Kirchenrecht I. 603 f.) und Jaffé Reg. II. 2. Auflage Addenda S. 701 bezweifelt, von Weyl (a. a. O. S. 148 ff.) mit zureichenden Gründen verteidigt. Bei Weyl ib. Anm. 4 finden sich die weiteren Litteraturangaben.

das Privileg bestätige und das Pallium übersende und dass die Metropole Rheims in suo statu maneret. In derselben Urkunde wird Tilpin beauftragt, in Gemeinschaft mit den Bischöfen Viomagus und Possessor und königlichen Missi alles hinsichtlich der Ordination des Lullus von Mainz, der bereits am 4. Juli 782 als Erzbischof in einer Königsurkunde erwähnt wird, zu prüfen. Danach wolle der Papst, wenn er das Gutachten, sowie ein von Lullus zu schreibendes Glaubensbekenntnis in Händen habe, demselben das Pallium senden, seine Ordination bestätigen und als Erzbischof von Mainz einsetzen.[1])

Es fragt sich: sind diese Fälle mit Weyl als Konflikte zwischen Staat und Kirche anzusehen? Doch wohl keineswegs. Die eigentliche Ernennung geht ohne päpstliche Beihilfe von der Staatsgewalt aus. Der Papst verleiht auf Wunsch des Königs das Pallium und versichert sich zuvor der katholischen Gesinnung der betreffenden Kirchenfürsten.[2]) Er beansprucht ein Bestätigungsrecht, ohne jedoch das Ernennungsrecht des

---

[1]) An a. O. S. 464: Injungimus etiam fraternitati tuae, ut, quia de ordinatione episcopi nomine Lulli sanctae Mogontinae ecclesiae ad nos quaedam pervenerunt, assumptis tecum Viomago et Possessore episcopis et missis gloriosi ac spiritalis filii nostri Karoli Francorum regis, diligenter omnia de illius ordinatione inquiras et fidem ac doctrinam illius atque conversationem et morem ac vitam investiges; ut si aptus fuerit et dignus ad episcopalem cathedram gubernandam, expositam et conscriptam et manu sua propria subscriptam catholicam et orthodoxam fidem per missos suos cum litteris ac testimonio tuo seu aliorum episcoporum, quos tecum esse mandavimus, ad nos dirigat, ut pallium illi secundum consuetudinem transmittamus et ordinationem illius firmam judicemus et in eadem sancta ecclesia Mogontina archiepiscopum constitutum esse faciamus.

[2]) Weyl sagt selbst S. 149: „Um eine Anfechtung der Bischofsweihe des Lullus handelt es sich überhaupt nicht: Das Glaubensbekenntnis des Lullus erklärt sich aus der Palliumverleihung und ebenso aus der Bestätigung (sic!) seiner erzbischöflichen Würde zur Genüge.“ Worin soll nur der Konflikt liegen? Bestätigung ist doch wohl gerade das Gegenteil von Konflikt. Sollte Weyls Auffassung durch Haucks Darstellung (a. a. O. S. 205) beeinflusst worden sein?

Königs zu leugnen.[1]) Von einem Konflikt könnte doch wohl nur dann die Rede sein, wenn der Papst die Bestätigung verweigert oder der König gegen die nachträgliche Bestätigung seiner Bischöfe durch den Papst Einspruch erhoben hätte. Davon wird jedoch nichts überliefert.

Statt also von einer Periode des Konflikts zu reden, wäre in den Fällen Tilpins und Lullus' eine Uebergangsperiode zu erblicken, in welcher weder ein einseitiges staatliches Ernennungsrecht wie unter Pippin, noch ein Zusammenwirken von Staat und Papsttum wie unter Karl dem Grossen statt fand. Unter Pippin lagen jedoch die Verhältnisse auch wesentlich anders als Weyl sie darstellt.

Weyl lässt ganz ausser Auge, dass Pippin trotz der ausdrücklichen Aufforderung des Papstes Zacharias garnicht daran dachte, eine eigentliche Metropolitanverfassung in der völlig verwilderten fränkischen Kirche einzurichten. In der Reichsversammlung zu Verneuil — der einzigen Quelle, auf die Weyl sich berufen kann — wird nicht der Ernennung von Metropolitanen, sondern von Vizemetropolitanen Erwähnung gethan. Es heisst ausdrücklich „episcopi, quos modo vicem."[2]) Der Papst hat gegen diese unkanonische Ernennung von Vizemetropolitanen aus begreiflichen Gründen keinen Einspruch erhoben, obgleich er die kirchliche Auffassung der erzbischöflichen Würde selbst mit Nachdruck Pippin gegenüber vertreten hatte.[3])

---

[1]) Auch das von Hinschius hervorgehobene Privileg Tilpins, nicht ohne Consens des Papstes gerichtet zu werden, beweist nichts, da es mit der Erzbischofsernennung nichts zu thun hat. Es ist nicht recht verständlich, warum Weyl (a. a. O. S. 148), der doch selbst die päpstlichen Versuche im 8. Jahrhundert, bei passender Gelegenheit ihre Machtfülle auszudehnen, erwähnt, den Fall Tilpins gleichwohl unter die Klasse der „Konflikte" einreiht.

[2]) Boretius I., S. 33. c. 2: Episcopos quos in vicem metropolitanorum constituimus . . . Und ebenso: Ib. S. 34. c. 4: . . illi episcopi ibidem conveniant, quos modo vicem metropolitanorum constituimus, et alii episcopi vel abbates seu presbiteri, quos ipsi metropolitani apud se venire jusserint, ibidem in ipsa secunda sinodo convenire faciant.

[3]) Im ersten Capitel seines erwähnten Briefes vom Jahre 747. cf. M. G. Ep. III. S. 479 ff.

Es liegt nicht im Rahmen der vorliegenden Untersuchung darzuthun, welchen Charakter die Erzbischofs-Ernennungen unter Bonifaz hatten,[1]) inwieweit die Pippinsche Ernennungspraxis mit vorhandenen erzbischöflichen Traditionen der Bonifacischen Zeit kollidierte; noch weniger ist hier zu erörtern, ob die Metropolitangewalt im Osten und Westen, — hier Pippinische Praxis, dort Bonifazische Tradition — eine getrennte Entwickelung genommen hat oder in Wechselbeziehung stand;[2]) es genügt für unsere Frage, dass sich aus vorstehender Untersuchung folgendes Resultat ergiebt:

1. Pippin hat keine Metropolitanverfassung gegeben. Er ernannte Vizemetropolitane, ohne Einspruch von Seiten des Papstes zu erfahren. (Laut Concilium Vernense im Jahre 755 und wahrscheinlich[3]) bei Berther ums Jahr 766 und Tilpin vor 771.)

2. Nach Pippins Tode hat der Papst mehrfach eine nachträgliche Bestätigung staatlich ernannter Erzbischöfe vorgenommen (bei Tilpin und Lullus um 780).

3. Seit etwa 784 geschah die Ernennung und

---

[1]) Es kann zwar wohl behauptet werden, dass Wilchar und Chrodegang zu Anfang der 50er Jahre vom Papst mit Pallium und erzbischöflicher Würde begabt worden sind, doch hat die einzige Quelle, das Papstbuch, keinerlei Andeutung, die Weyls Behauptung, dass staatlicherseits ein päpstliches Mitwirkungsrecht anerkannt worden sei, zu rechtfertigen vermöchte. Vgl. Vita Gregoris III. c. 18; Vita Stephani II. ed. Duchesne S. 456. Vielmehr verbietet der Widerstand des Bonifazius gegen Chrodegangs Ernennung, mag sie selbst durch den Hinweis auf seine Primatialrechte erklärt sein (Weyl S. 160 Anm. 1.) ein Zusammenwerfen der Bonifazischen Fälle mit den karolingischen.

[2]) Es liegt z. B. die Annahme nahe, dass Tilpin und Lullus ihre Würden aus der Vizemetropolitan-Periode Pippins her haben; wogegen es wenig verschlägt, dass letzterer nach 770 in einer Königsurkunde „Bischof" genannt wird (Weyl S. 151). Erzbischöfe werden oft schlankweg Bischöfe genannt. Die Passio S. Bonifacii (Jaffé III., 478) nennt z. B. nicht nur Chrodegang, sondern selbst Bonifacius „episcopus", wie Weyl selbst hervorhebt. Vgl. auch Simson, Ludwig d. Fr. I. S. 120 und 121 wegen der erzbischöflichen Würde Theodulfs.

[3]) Vgl. Weyl S. 157.

Palliumüberweisung[1]) durch den Papst auf Vorschlag Karls des Grossen (bei Ermenbert, Arno, Riculf, Theodulf.[2])

Kehren wir jetzt zum Ausgangspunkt dieser Betrachtung zurück, so wird sich sagen lassen: Karl der Grosse hat zwar im Allgemeinen die Rechte des Staatskirchentums gewahrt, hat sie aber nirgends erweitert. Die von Pippin rudimentär geschaffene staatskirchliche Vizemetropolitan-Verfassung hat er nicht im staatskirchlichen Sinne ausgebaut, sondern hat dem Papste anfangs ein Bestätigungsrecht gelassen, um sich später mit einem Vorschlagsrechte zu begnügen. Er hat dies Vorschlagsrecht freilich so autoritativ gebraucht, dass seine Wünsche dem Papste in jeder Hinsicht Befehle waren. Darum hat die Einführung der Metropolitan-Verfassung für das Staatskirchentum Karls keine schädigende Wirkung gehabt. Doch schon wenige Jahre nach Karls des Grossen Tode bestritt der in die Verschwörung König Bernhards von Italien verstrickte Erzbischof Theodulf von Orleans der Reichsversammlung die ihr nach fränkischem Staatsrecht ohne Zweifel zustehende Befugnis, über ihn zu Gericht zu sitzen. Und worauf berief sich der verräterische Kirchenfürst? Niemand hätte ihn richten dürfen, heisst es im fünften seiner Gedichte, als der Papst, aus dessen heiliger Hand er das Pallium empfangen habe.[3])

[1]) Ueber die Bedeutung der Palliumüberweisung und ihre Beziehung zur erzbischöflichen Würde vgl. Weyl. a. a. S. 184 ff. § 19, wo sich auch die ältere Litteratur verzeichnet findet. Ferner Graf Hacke, die Palliumverleihung bis 1143 Göttinger Inaug. Diss. 1898, in der der Nachweis geliefert ist, dass sich der Brauch, das Pallium in der Regel nur an Erzbischöfe zu vergeben, erst nach unserer Periode entwickelt hat.

[2]) Vgl. Weyl a. a. O. S. 143, 144 und 153 ff. Die Darstellung Weyls leidet durch den juristischen Schematismus seiner Einteilung. Sein Hauptfehler ist der, dass er bei praktischer Zulassung der päpstlichen Mitwirkung eine rechtliche Anerkennung, umgekehrt bei dem Fehler solcher Mitwirkung ein Abstreiten jenes Rechtes voraussetzt (S. 160).

[3]) Poet. Lat. M. G. I. S. 565. c. 5:

Esto, foran fassus, cujus censura valeret
Dedere judicii congrua frena mihi?
Solius illud opus Romani praesulis extat,
Cujus ego accepi pallia sancta manu.

Dieses Zurücktreten des staatskirchlichen Gedankens ist natürlich durch die immer mächtiger anschwellende universale Richtung des karolingischen Königtums bedingt. In dem Masse als die fränkische Macht Weltmacht wurde, verlor die engere Landeskirchenpraxis an Boden. Die universal-kirchliche Idee musste die staatskirchliche Praxis auflösen. Die Menschen des achten Jahrhunderts konnten weder die Bedeutung des Kirchenrechtes als einer selbstständigen idealen Macht, noch die juristische Bedeutungslosigkeit eines Vorschlagsrechts erkennen, solange der souveräne Wille des Kaisers die Grenzen jenes Rechts bestimmte und solange sein Vorschlag faktisch einem Befehle gleichkam. Karl selbst hat während der ganzen Dauer seiner Regierung den latenten Gegensatz von Staat und Kirche nicht geahnt.[1])

Wir hatten zu Beginn dieses Abschnittes die Frage gestellt, wie die theokratische Staatsidee Karls auf die kirchliche Praxis eingewirkt habe, und vermögen nun zu antworten: in den äusseren Beziehungen der kirchlichen Verwaltungspraxis war Karl absoluter Herr der fränkischen Kirche. Auf der sicheren Basis der fränkischen Staatskirche übte er ein unumschränktes Ernennungs- und Verfügungsrecht im Gesamtbereich der Hierarchie aus. Doch hat er durch Einführung der kanonischen Metropolitan-Verfassung das Gefüge seiner Staatskirche selbst gelockert, ohne dass sich aus dieser Lockerung zu seinen Lebzeiten irgend welche Folgen für das fränkische Staatskirchentum ergeben hätten.

Es wird jetzt zu fragen sein, ob Karl auch in den inneren Angelegenheiten der Kirche sich als rector ecclesiae, als Stellvertreter Gottes, erwiesen hat.

[1]) Ueber die Stellung des Papstes zu den „Vorschlägen“ und „Wünschen“ Karls wird in dem späteren Abschnitt über die Beziehungen Karls zum Papsttum die Rede sein.

IV.

Karl und die fränkische Kirche.

(Innere Angelegenheiten.)

Dass ein christlicher König für die Kirche sorgt, sie verteidigt und erhöht, galt allgemein für selbstverständlich.[1]) Er sollte auch Gesetze erlassen, die der Kirche zum Besten dienen. In diesen Grenzen durfte er sich wohl in die inneren Angelegenheiten mischen. Nur die Freiheit der Kirchen musste er schonen. Er durfte keinerlei Eingriffe in die Organisation der Kirche machen und durfte vor allem keine Lehrautorität beanspruchen. Karl der Grosse hat beides gethan. Er hat wiederholt ins innere Leben der fränkischen Kirche eingegriffen und hat als rector ecclesiae eine weitgreifende Lehrautorität ausgeübt.

Von den Eingriffen Karls in die inneren kirchlichen Angelegenheiten müssen diejenigen ausgeschieden werden, die er im Sinn und Geist der Kirche gethan hat[2]) und nur solche erwähnt werden, die seine Souveränität über den Klerus kundthun. Als ein solcher Eingriff muss vor allem das Gesetz vom Jahre 805 betrachtet werden, das die allzugrosse Ausbreitung der Congregationen einfach untersagt.[3]) Dasselbe Verbot wurde im Jahre 813 wiederholt.[4]) Ihre Erklärung findet diese Massnahme durch das im gleichen Jahre 805 erlassene Gesetz, welches den Eintritt freier Männer in eine Congregation von der ausdrücklichen Erlaubnis

[1]) Vergl. Abschnitt I.

[2]) Vergl. Hauck a. a. O. Bd. II Kap. 4 S. 200 ff. Ketterer a. a. O. §§ 7, 8 und 9 S. 177—250. Abel-Simson, Karl der Grosse, passim et II S. 566 ff. Rettberg, Kirchengeschichte, Bd. I § 75 ff. Hefele, Conciliengeschichte, Bd. III. Buch 20, Kap. 3 u. 4.

[3]) Boretius I. S. 122 c. 12. De congregationibus superfluis ut nullatenus fiant, sed tantos congregat quantis consilium dare potest.

[4]) Boretius I. S. 174. c. 6 ut plus non mittatur in monasterio canonicorum atque monachorum seu puellarum quam sufferre possint.

des Königs abhängig machte.[1]) Nach welchen Gesichtspunkten er aber diese Erlaubnis erteilen oder verweigern wollte, ergiebt sich aus der Begründung des Gesetzes; weil er gehört habe, dass manche nicht aus Frömmigkeit, sondern um den Heerbann und anderem Königsdienst zu entgehen, den Eintritt ins Kloster wählten. Also aus Gründen der Staatsraison und keineswegs aus kirchlichen Motiven erging jenes für das innere Leben der Kirche bedeutsame Gesetz. Wie aber verhielt sich die Kirche hierzu? Im Jahre 813 beschlossen die Synoden zu Mainz und Arles in Uebereinstimmmung mit Karls Gesetzgebung, dass die Klöster nicht mehr als sie ertragen könnten, nicht mehr als „die Vernunft gestattet" aufnehmen sollten.[2]) Die zweite der genannten Synoden weist ausserdem noch begründend auf die „penuria necessariarum rerum" hin. So beeilte sich die Kirche, den Wünschen Karls zu willfahren.[3]) Doch wird uns von noch viel schrofferen Eingriffen in das innere Leben der Kirche berichtet. Aufs strengste liess der König die Amtsführung der Priester beaufsichtigen, sogar in Bezug auf die Beichte.[4])

---

[1]) Ib. S. 125. c. 15. De liberis homnibus qui ad servitium Dei se tradere volent, ut prius hoc non fatiant quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia andivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitu seu alia functione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupissent circumventos andivimus, et hoc ideo prohibemus.

[2]) Mansi XIV. S. 70. Conc. Mogunt. c. 19: . . ut plures non mittantur in monasterio canonicorum vel monachorum aut etiam puellarum, quam sufferi potest. — Ib. S. 60 Conc. Arel. c. 8. . . ut non amplius suscipiantur in monasterio canonicorum atque monachorum sen etiam puellarum nisi quantum ratio permittit et in eodem monasterio absque necessariarum rerum penuria degere possunt.

[3]) Die Abhängigkeit der Synodalbeschlüsse vom Capit. miss. a. 805 beweist schon die chronologische Folge, wenn man selbst die kirchlichen Begründungen für ausreichend hält, was in jedem Falle die karolinische Schutzgesetzgebung in ein sonderbares Licht rücken würde, vergl Bor. I. 405 und schon vorher Bor. I. 28, 29, 36 et 43.

[4]) Boretius I. S. 175 c. 1. Ut hoc inquiratur, si de partibus Austriae verum est quod dicunt an non, quod presbiteri de confessionibus accepto pretio manifestent latrones.

Während er den Bischöfen und Aebten unter Hinweis auf das Wort des Apostels Paulus: „Kein Krieger Gottes mischt sich in weltliche Geschäfte" jeden Uebergriff in die Machtsphäre der weltlichen Beamten verbot,[1]) liess er seinerseits die Klöster beständig durch königliche Missi visitieren und ermächtigte erst im letzten Jahre seiner Regierung auf der Synode zu Mainz die Bischöfe, an den Visitationen auch ihrerseits teilzunehmen.[2]) Umgekehrt hat er wiederholt Bischöfe und Erzbischöfe mit weltlichen Geschäften als königliche Missi betraut.[3]) Da sich in ihm die weltliche und geistliche Macht vereinigte, scheint er keinen Unterschied in seinem Dienst zwischen den beiden Ständen gemacht zu haben.

Es ist kein Zweifel, dass alle diese Eingriffe im fränkischen Staatskirchentum ihre rechtliche Grundlage haben. Sie schliessen sich eng an die Rechte der Verwaltung an und sind dem grossen Könige ebensowenig wie diese jemals ernstlich bestritten worden. Sie zeigen den Frankenkönig wohl in starker Ausübung seiner Herrschermacht, reichen aber nicht aus, um die karolingische Idee von der Gottesvertretung zu rechtfertigen. Rector ecclesiae bedeutet mehr als energische Verwaltung und Benützung der Kirche. Priester und König wollte Karl sein, wie es die Helden des alten Testamentes gewesen waren. Es fragt sich jetzt, ob und in welchem Umfang er diesen hohenpriesterlichen Einfluss ausgeübt hat, ob und wieviel Lehrautorität er geübt hat.

---

[1]) Ib. I. S. 161. c. 5. Interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laicis aut laici ecclesiasticis ministerium suum impediunt. In hoc loco discutiendum est atque interveniendum, in quantum se episcopus aut abbas rebus secularibus debeat inserere vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negotia. Hic interrogandum est acutissime, quid sit quod apostulus ait: 'nemo militans Deo implicet se negotiis secularibus', vel ad quos sermo iste pertineat.

[2]) Mansi XIV., S. 70, c. 20. Deinde dignum ac necessarium est, ut missi per quaeque loca derecti, simul cum episcopis uniuscujusque dioecesis, perspiciant loca monasteriorum.

[3]) Ueber die Verwendung hoher Geistlicher als Missi siehe „Beilage".

Bei Behandlung dieser Frage erscheint es fast wichtiger darzulegen, wie weit die hohe Geistlichkeit der karolingischen Idee Rechnung trug, als den Umfang der Autorität des Königs darzuthun. Denn vieles kann ein Fürst mit Gewalt durchsetzen, ohne dadurch seine Idee zum Siege zu verhelfen. Es sei also zunächst dargestellt, wie die Geistlichkeit dem Könige jene Autorität in theologischen Dingen zuerkannte, die seiner theoretischen Stellung als rex et sacerdos entsprach.

Streitigkeiten über die Lehre vom Abendmahl gaben Karl Veranlassung, von seinem gesamten Episcopat Berichte über die strittigen Punkte einzufordern. Von den Begleitbriefen dieser Berichte sind uns einige erhalten. Amalar von Trier erklärt, dass er nicht wert sei, ihm zu antworten, dass es ihm aber andererseits nicht gezieme, den heiligen Befehlen des Königs ungehorsam zu sein. Was seinen Bericht anlangt, so stellt er ihm jede Korrektur und Verbessernng anheim.[1]) Leidrad von Lyon äussert sich in ähnlicher Weise: Die vorgelegte Frage sei äusserst schwierig, da aber Karl sie stelle, den man weder durch Winkelzüge täuschen noch durch Stillschweigen beleidigen könne, so habe er es dennoch unternommen. Was er aber anders, als es sich zieme, vortrage, möge nicht seiner Vermessenheit, sondern seiner Schüchternheit zugeschrieben werden, da er dem antworten müsse, auf dessen Frage zu schweigen er sich nicht getraue. Karl pflege mehr zu belehren, als zu tadeln; doch auch sein Tadel sei heilsames Leben, da man hierdurch unterrichtet und nicht verwirrt werde.[2]) Das ist wahrlich nicht mehr die Sprache der Höflichkeit einem für kirchliche Dinge interessierten Monarchen gegenüber, noch allein der Ausdruck unterwürfiger Gesinnung, es ist vielmehr die

[1]) M. G. Ep. V. S. 243. Quamquam idoneus non sim vestre interrogacioni respondere, tamen inobedientem me non oportet esse, nisi omnibus sensibus et intellectu meo vestris sanctis iussionibus obtemperem. — Tamen in omnibus his que diximus, parati sumus a vestris inclitis doctoribus corrigi et emendari.

[2]) M. G. Ep. IV. S. 539.

Sprache eines Klerikers seinem kirchlichen Vorgesetzten gegenüber. Aus einem anderen Briefe desselben Leidrad von Lyon geht hervor, dass Karl thatsächlich solche Verbesserungen und Ermahnungen gegeben hat. Der Kirchenfürst fragt nämlich an, ob Karl auf seine Ermahnung, deren „Tiefe heiligen Denkens" er bewundert, eine Antwort wünsche oder nicht.[1]) Und in welchem Tone sind Karls Schreiben an die Bischöfe abgefasst! Er lobt ihren Eifer und dankt ihnen für ihre Bemühungen. Er giebt ihnen gemessene Befehle über alles, was sie unternehmen sollen und vergisst nicht, ihnen einzuschärfen, dass er sie in ihre Aemter eingesetzt hat.[2]) So erweist er sich in praxi als starker Regent der Kirche und weiss selbst die Synoden unter seinen Willen zu zwingen. Die Synode von Arles legt dem Könige ihre Beschlüsse vor, dass er Fehlendes beifüge, Irriges bessere, das Richtige durchführe;[3]) die Synode von Forumjulii stellt alle ihre Beschlüsse seinem Urteile anheim.[4]) Die Frankfurter Synode vom Jahre 794 leitet folgerichtig jeden ihrer Beschlüsse mit den Worten ein: „beschlossen wurde vom Herrn dem Könige und der heiligen

---

[1]) M. G. Ep. IV. S. 541. Vestram itaque sapientissimam ammonitionem omni amore amplexati, valde admirati sumus profunditatem vestrae sanctae considerationis. Inter haec igitur cum, ingenioli nostri praepediente tarditate, non satis advertere potuissemus, utrum ista vestra laudabilis ammonitio responsionem a nobis vellet an tantummodo nostram nobis imperitiam cognoscendam commendare.

[2]) Boretius I. S. 245. M. G. IV. S. 542, 12; ib. S. 540, 32; ib. V. S. 244, 30 u. 31.

[3]) Mansi XIV. col. 62 c. 26. Haec igitur sub brevitate, quae emendatione digna perspeximus, quam brevissime annotavimus, et domino imperatori praesentanda decrevimus, poscentes ejus clementiam, ut siquid hic minus est, ejus prudentia suppleatur: si quid secus quam se ratio habet, ejus judicio emendetur: si quid rationabiliter taxatum est, ejus adjutorio divina opitulante clementia perficiatur.

[4]) Mansi XIII. col. 829. Quae cuncta juxta majoris nostri non incognitae gloriae vestrae voluntatis nostrae consuetudinem, quemadmodum in fronte hujus prefati sumus epistole, in vestrae potestatis emancipata arbitrio, in vestro nichilominus decrevimus reservare judicio.

Synode.[1])" Von besonderer Bedeutung ist endlich noch die Stellung Alkuins, eines der ersten Theologen seiner Zeit. Er verfasste im Auftrage Karls sieben Bücher gegen den Haeretiker Felix von Urgel,[2]) und übersandte sie ihm mit dem charakterischen Bemerken: „Nunc vero vestra videat auctoritas, quid de eo fieri velit." Er stellt ihm jede Korrektur anheim und bittet nur, sie genau durchzuprüfen;[3]) der ganze Brief ist getragen von dem Gefühl, dass er es mit dem Oberhaupt der Christenheit zu thun habe, dessen „heiliger Wille und gottverordnete Gewalt" den katholischen Glauben verteidige. Ja noch mehr! In einem Schreiben vom Jahre 798 bittet er den König, von einer Schrift dieses Felix, je ein Exemplar an den Papst, an den Patriarchen von Aquilejia, sowie an die Bischöfe von Trier und Orleans zu senden, damit jeder von diesen einzeln antworten könne. Er selbst will mit Karl sich bemühen, Rechenschaft abzulegen für den katholischen Glauben.[4]) So erscheint hier der Papst mit anderen

---

[1]) Synod. Francof. Boretius I. S. 73—78 c. 4: Statuit piissimus domnus noster rex, consentiente sancta synodo . . . c. 6: statutum est a domno rege et sancta synodo . . . c. 7: definitum est a domno rege et sancta synodo. c. 9: definitum est etiam ab eodem domno rege sive sancta synodo . . c. 10: definitum quidem a domno rege et a sancta synodo esse dinoscitur . . . c. 16: . . ideo placuit nobis (!) et sancta synodo . . Ketterer meint (a. a. O. S. 139.), dass diese wiederkehrende Wendung den einzelnen Beschlüssen unmittelbare Kraft nicht des weltlichen, sondern des geistlichen Rechts vindiziere. , Dies mag strittig sein, insofern die Trennung des weltlichen und geistlichen Rechts für jene Zeit bedenklich erscheint. Jedenfalls aber gilt die Umkehrung des Satzes, die Ketterer nicht hervorhebt, dass diese Wendung dem König Karl zweifellos Anteil an der Gerechtsamkeit der Synode vindiziert.

[2]) Vgl. S. 43 ff.

[3]) M. G. Ep. IV. 335.

[4]) M. G. Ep. IV. S. 243. Sed obsecro, si vestrae placeat pietati: ut exemplarium illius libelli domno dirigatur apostolo, aliud quoque Paulino patriarchae; similiter Richbodo, et Theodulfo episcopis doctoribus et magistris, ut singuli pro se respondeant. Flaccus vero tuus tecum laborat in reddenda ratione catholicae fidei. Weyl (a. a. O. S. 67) sieht in dieser Stelle ein Zeugnis, dass der Papst die höchste Autorität in Glaubenssachen sei. Dann müssten die Gutachten doch wohl ihm, nicht aber Karl unterbreitet werden.

Bischöfen in völliger Gleichordnung, während die eigentliche theologische Initiative von König Karl selbst ausgeht. Alkuin hofft, dass die einzelnen Schriften gegen Felix Uebereinstimmung zeigen werden. Sollten sich jedoch Differenzen herausstellen, so soll nicht etwa des Papstes Ansicht den Ausschlag geben, sondern das höhere Ansehen der citierten Schriften und Kirchenväter soll. Die Entscheidung aber liegt beim Könige, dessen Autorität die Antworten der einzelnen in einer von ihm festzusetzenden Frist vorzulegen sind.[1]) So schreibt Alkuin, der warme Vorkämpfer des Papsttums. Ohne Zweifel stand ihm Karls hohepriesterliches Königtum an der Spitze der abendländischen Christenheit. Der Papst galt ihm gewissermassen nur als oberster der Sachverständigen, während er den Freund mit vollem Ernst „rector ecclesiae" nannte.

V.

Karls Eingriffe in die theologischen Streitigkeiten seiner Zeit.

Der kirchliche Einfluss Karls ging jedoch weit über die Grenzen der fränkischen Landeskirche hinaus. Die Theorie von der Stellvertretung Gottes musste ihn notwendig dahin führen, auch in andere Kirchenverbände hinüber zu greifen und seine theologischen Ansichten mit dem Anspruch bindender Autorität durchzufechten. Rector ecclesiae hiess ihm weder Herr der Landeskirche seines Reiches, noch auch allein der Führer der fränkischen Theologen zu sein, es war vielmehr

[1]) Ib. S. 244: Et tempore praefinita a vobis ferantur vestrae auctoritati singulorum responsa . . . . . sin autem diversum aliquid inveniatur in dictis vel scriptis cujuslibet, videatur, quis majore auctoritate sanctarum scripturarum vel catholicorum patrum innitatur; et huic laudis palma tributatur, qui divinis magis inhaereat testimoniis.

für ihn gleichbedeutend mit der Würde des Hauptes der gesamten Christenheit zum mindesten des Abendlandes. Diese seine universale Gesamttendenz tritt am deutlichsten in seinen starken Eingriffen in die theologischen Streitigkeiten seiner Zeit hervor.[1]) Ihm war in den Sturmfluten dieser Welt die Leitung der Kirche von Gott übergeben.[2]) Darum zog er die strittigen Fragen vor seinen Richterstuhl[3]) und entschied nach eigenem Ermessen, gleichgiltig wie andere Kirchen dachten, ja selbst gegen die Ansicht der Päpste.

Die vom Erzbischof Elipandus von Toledo und dem Bischof Felix von Urgel auf Grund altkirchlicher Tradition verfochtene adoptianische Lehre hatte einen ungemein heftigen Streit in der spanischen Kirche hervorgerufen. Obgleich Papst Hadrian die adoptianische Lehre bereits verdammt hatte, berief Karl im Jahre 792 ein Conzil nach Regensburg, auf welchem sich Felix stellen musste. Er unterwarf sich und ging im Auftrag des Königs nach Rom, um dem Papste denselben Eid zu leisten, den er in Regensburg geleistet hatte. Die spanische Haeresie war damit keineswegs beseitigt. In zwei Schreiben verteidigte die adoptianische Partei ihren Standpunkt, da griff Karl mit einer zweiten Synode ein. In Frankfurt versammelten sich auf sein Geheiss die Bischöfe des fränkischen Reiches und Abgesandte der italienischen und englischen Kirche; auch der Papst hatte Vertreter entsandt.[4]) Karl führte nicht allein den Vorsitz der Versammlung,[5]) sondern er

[1]) Vgl. Hauck, a. a. O. S. 282 ff., wo sich auch die Speciallitteratur verzeichnet findet.

[2]) Libr. Carol. Migne 98 col. 1002. Quod quidem non solum nobis, quibus in hujus saeculi procellosis fluctibus ad regendum commissa est, sed etiam . . . cunctis ab ejus uberibus enutritis sollicite observandum est: ita tamen ut ab ejus unione, qui ejus membrum esse dinoscitur, nullatenus abscedat.

[3]) „Arbiter assedi" Mansi XIII, col. 903.

[4]) Nämlich die Bischöfe Theophilakt und Stephan. Ann. Laur. M. G. S S. I., S. 180 Einhardi ib. S. 181. Chron. Moiss. ib. S. 300.

[5]) Praecipiente et praesidente piissimo et gloriosissimo domno nostro Carolo rege-Mansi XIII. Syn. ep. Germ. col. 884 et cf. libell. episc. It. ib. col. 873.

diktierte die Beschlüsse. Vor dem Throne stehend, erhub er selbst die Anklage gegen Elipand und seine Gesinnungsgenossen[1]) und kündigte selbst den Spaniern die Verwerfung ihrer Lehre an.[2]) Mehr als je scheint an diesem Tage die gesamte abendländische Kirche in Karl ihr Haupt erblickt zu haben. Die Synode wird offiziell als „apostolica auctoritate atque piissimi domni nostri Karoli regis jussione" zusammengetreten bezeichnet.[3]) In dem Briefe der italienischen Bischöfe ist sogar von einer Zusammenkunft auf Grund seines Herrscherbeschlusses und auf Grund des Gehorsams seinen heiligen Vorschriften gegenüber die Rede.[4]) Karl selbst bezeichnet sich in seinem Briefe an Elipand als den „Schiedsrichter" in dieser Angelegenheit.[5]) Der weitere Kampf gegen die Adoptianer zeigt immer wieder Karl an der Spitze der Kirche. Felix sandte seine Streitschrift, die bereits oben erwähnt wurde, nicht an den Papst, sondern an Alkuin und Karl,[6]) Karl lässt sich die von seinen Theologen verfasste Entgegnung zur Begutachtung vorlegen. Der Papst verdammt die Haeretiker auf einer römischen Synode am 23. Oktober 798. Doch wird uns ausdrücklich berichtet, dass Karl diesen Bannfluch veranlasst hat.[7])

---

[1]) Ib. Cumque jubente rege publica voce recitate fuisset, statim surgens venerabilis princeps de sella regia, stetit supra gradum suum, ac locutus est de causa fidei prolixo sermone, et adjecit: Quid vobis videtur?

[2]) Epist. ad Epiland. Mansi XIII., col. 899, 906. Vgl. die Besprechung des Schreibens bei Hauck (a. a. O. S. 299.)

[3]) Boretius I. S. 73. c. 1. sowie bestätigt durch Leo Mansi XIII. col. 1031.

[4]) Mansi XIII. col. 873 . . imperii ejus decreto per diversas provincias regni ejus ditioni subjectas summa celeritate praecurrente, multitudo antistitum sacris obtemperando praeceptis in uno collegio aggregata convenit.

[5]) Ib. col. 903 auditor et arbiter assedi.

[6]) Alc. adv. Felic. I., S. 127.

[7]) M. G. Ep. IV. S. 329. Felix ad Urgellit. 199: . . . per auctoritatem synodi, quae nuper in Roma hac intentione, praecipiente gloriosissimo ac piissimo domino nostro Carolo, adversus epistolam meam, . . ., congregata est — in qua synodo, praesente

Noch zielbewusster und kraftvoller als in der adoptianischen Frage tritt die karolingische Politik im Bilderstreite auf. Nach langen Kämpfen hatten die Anhänger der Bilderverehrung in Byzanz gesiegt. Die zweite Nicänische Synode vom Jahre 787 hatte unter Teilnahme der Gesandten des Papstes Hadrian beschlossen, dass alle Gläubigen die Bilder zu verehren hätten, wobei zwischen Verehrung und Anbetung geflissentlich unterschieden wurde. Die fränkische Kirche war auf dieser oekumenischen Synode nicht vertreten, ja, es scheint, als ob man absichtlich vermieden hätte, die einflussreichste Kirche des Abendlandes einzuladen.[1]) Dadurch war natürlich der theokratische Herrschaftsanspruch Karls aufs schwerste verletzt. Wenn er sich praktisch als Herr der Kirche, als Stellvertreter Gottes erweisen wollte, so musste er hiergegen einschreiten. Er that es auch mit allerschärfstem Nachdruck. Seine Theologen verfertigten die unter dem Namen der Karolinischen Bücher bekannte Streitschrift, in der die nicänischen Synodalbeschlüsse für eine Anmassung erklärt werden, da[2]) die Leitung der Kirche dem Frankenkönige anvertraut sei.

Sachlich wurden die Beschlüsse unter einem gewaltigen Aufwand theologischer Polemik verworfen. Die englische Kirche wurde veranlasst, sich ebenfalls gegen die Synode zu erklären. Die Denkschrift, in der das geschah, wurde bezeichnenderweise von Alkuin verfasst und dem Frankenkönige vorgelegt.[3]) Ja, sogar

---

Leone apostolico et cum eo caeteri episcopi numero LVII. residentes et plerique presbyteri ac diaconi cum eis in domo beatissimi Petri apostoli — per quorum omnium auctoritatem istas jam dictas sententias nostras non qualibet ut dictum est violentia, sed ratione veritatis ut oportuit excluserunt. Ueber das Datum der Römischen Synode vgl. Sägmüller cit. Hauck a. a. O. II., S. 303, Anm. 5.

[1]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 312 ff.

[2]) Migne 98. col. 1002 ff.

[3]) Ex vetustis annalibus Nordhumbranis. M. G. SS. XIII. S. 155: . . . Contra quod scripsit Albinus epistulam ex auctoritate divinarum scripturarum mirabiliter affirmatam illamque cum eodem libro et persona episcoporum ac principum nostrorum regi Francorum attulit.

dem Papste, der durch die Beschickung der Synode seine Solidarität mit den Orientalen kundgethan hatte, mutete der König zu, Stellung gegen die beregten Beschlüsse zu nehmen. Hadrian weigerte sich.[1]) Da berief Karl eine allgemeine Synode nach Frankfurt, auf der ausser der fränkischen Geistlichkeit auch noch Vertreter des italienischen, aquitanischen und provenzalischen Klerus anwesend waren. Der Papst war durch zwei Bischöfe vertreten. Auf dieser Synode wurde der Bilderdienst verworfen und verdammt. Das Capitalure sagt in schneidiger Kürze: Allata est in medio questio de nova Graecorum synodo quam de adorandis imaginibus Constantinopolim fecerunt in qua scriptum habebatur, ut qui imagines sanctorum ita ut deificam trinitatem servitio aut adorationem non inpenderent, anathema judicaverunt: qui supra sanctissimi patres nostri omnimodis adorationem et servitutem renuntes contempserunt atque consentientes condempnaverunt.[2]) So wahrte Karl die Selbständigkeit der fränkischen Kirche und erwies sich als Herr der abendländischen Christenheit.

Endlich hat Karl noch in einer anderen theologischen Frage betreffs des filioque seinen Willen durchgesetzt. Doch hat diese Frage weniger Streit und Zwiespalt erregt, als die anderen.[3])

Eine Hauptfrage, die wir schon gelegentlich streifen mussten, drängt sich jetzt in den Vordergrund: Wenn Karl, gestützt auf die theokratischen Grundanschauungen seiner Zeit, sowie auf das feste Gefüge des fränkischen Staatskirchentums in Theorie und Praxis als Regent der Kirche, als Haupt der Christenheit auftrat, wo blieb der Papst mit seiner Lehrautorität und mit seiner längst anerkannten Würde als Nachfolger Petri? Karls Idee vom imperialistischen Gottesstaat baute sich, wie wir

---

[1]) Das Nähere über den damals zwischen Karl und Hadrian gepflogenen Briefwechsel wird im siebenten Abschnitt behandelt. Dort wird auch die Frage erörtert, ob Karl sich eines feindlichen Gegensatzes gegen den Papst bewusst war.

[2]) Boretius I., S. 73, 74.

[3]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 331 ff.

gesehen haben, durchaus auf den vorhandenen hierarchischen Ideen der Kirche auf. Die allgemeine Vorherrschaft des geistlichen über das weltliche blieb nicht nur gewahrt, sondern wurde nachdrücklich unterstützt. Nur des Königs gottgekrönte Person hob sich als das Haupt der Christenheit über beide hinaus, über Klerus und Laienwelt. Diese Theorie musste doch mit dem papalen Anspruch kollidieren.

Es fragt sich also: Wie setzte sich Karl mit dem Papsttum auseinander? Zunächst muss wieder die Theorie als solche klargelegt werden und dann die praktische Handhabe dieser Theorie. Wenn diese reinliche Scheidung von Theorie und Praxis nicht durchgeführt wird, kann die Frage nicht beantwortet werden; denn da der Conflikt der vorliegenden Theorien bekanntermeise bis zum Tode Karls latent geblieben ist, liegt die Annahme einer Divergenz von Theorie und Praxis ungemein nahe.

VI.

Das Papsttum in der karolingischen Theorie.

Die päpstliche Theorie war lange vor der karolingischen vorhanden.[1]) Der Ire Columban schreibt schon am Anfange des siebenten Jahrhunderts an Papst Bonifaz IV.:[2]) „Wir sind dem Stuhle des heiligen Petrus ergeben. — Ihr seid fast himmlischer Art und Rom ist das Haupt der Kirchen der ganzen Welt, unbeschadet des alleinigen Vorrechts der Stätte der Auferstehung

[1]) Die seit dem Concil von Chalcedon von päpstlicher Seite immer häufiger angewandten Bezeichnungen „Rom, das Haupt der Kirchen", „der Papst, das Haupt aller Priester", finden sich zusammengestellt bei W. Sickel, Ztschr. f. Gesch. wiss. Bd. 11. 1894. S. 302, Anm. 2.

[2]) M. G. Ep. III. S. 174 und 175: nos enim, ut ante dixi, devincti sumus cathedrae Sancti Petri — vos prope caelestis estis, et Roma orbis terrarum caput est ecclesiarum, salva loci dominicae resurrectionis singulari praerogativa.

des Herrn.“ Wie der heilige Petrus als der Fürst der Apostel angesehen wurde, galt Rom als die erste unter den heiligen Apostelstädten.[1]) Dem heiligen Petrus und seinem Vikar hatte Karl der Grosse bereits als Knabe geschworen, dass die Freunde des Papstes auch seine Freunde, die Feinde auch seine Feinde sein sollten.[2]) Es ist daher fast selbstverständlich, dass dem Papsttum in der karolingischen Theorie Primat und Lehrautorität zugestanden wurden.

Derselbe König, dem nach den karolingischen Büchern die Leitung der Kirche in den Sturmfluten dieser Welt anvertraut ist, schreibt dem Papste die Worte, dass Christus „sanctae suae ecclesiae in vestrae beatitudinis exaltatione consuluit.“[3]) Alkuin nennt Rom caput ecclesiae,[4]) den Papst pater ecclesiarum.[5]) Unwidersprochen verhandelt Stephan II. im Namen des heiligen Petrus mit den Königen und nennt sich selbst Apostel und Herr der Kirche.[6]) Und in den karolinischen Büchern wider die Bilderverehrung, in denen doch ein von der Römischen Kirche abweichender dogmatischer Standpunkt geltend gemacht wird, findet sich eine aus-

---

[1]) Migne 98, col. 1020.

[2]) M. G. Ep. III. S. 562. Nam et illud excellentiam vestram oportet meminere: ita vos beato Petro et praefato vicario ejus vel ejus successoribus spopondisse, se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos.

[3]) Car. ep. ad Leonem III. M. G. Ep. IV. S. 136: Unde et vestrae sanctitati, quasi vicario laetitiae munere per ejusdem Dei et domini nostri Jesu Christi misericordiam, qui sanctae suae ecclesiae in vestrae beatitudinis exaltatione consuluit, nostram omniumque fidelium nostrorum demandamus prosperitatem.

[4]) Alc. ad Arn. ib. S. 297: . . qui caput est ecclesiarum Christi?

[5]) Ib. S. 258. Multo me gaudio refocilatum fore fateor, quod pater ecclesiarum pio animo et fideli absque dolo Deo servire satagit.

[6]) M. G. Ep. III. S. 503. Declaratum quippe est, quod super omnes gentes, quae sub celo sunt, vestra Francorum gens prona mihi, apostolo Dei Petro, extitit et ideo ecclesiam, quam mihi dominus tradidit, vobis per manus vicarii mei commendavi ad liberandum de manibus inimicorum. Firmissime enim tenete, quod ego, servus Dei, vocatus apostulus, in omnibus vestris necessitatibus dum se deprecati estis, auxiliatus sum.

führliche theoretische Darlegung des päpstlichen Primats. Es heisst dort im 6. Kapitel des zweiten Teils: „Wie die Apostel die übrigen Jünger und Petrus alle Apostel überragt, so überragen gewiss die Apostelsitze alle übrigen und Rom die Apostelsitze. Denn Rom hat nicht durch Synodalbeschlüsse den Vorrang vor den übrigen Kirchen, sondern es hat den Primat kraft der Autorität des Herrn, der da sagte: Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen u. s. w.[1])" In breiter Darlegung wird dann weiter ausgeführt, wie Paulus dem Petrus beigesellt sei, um die Kirche desto fester zu gründen. Schon der heilige Hieronymus habe sich der römischen Kirche unterworfen, und diesem Beispiel müssten alle Kirchen folgen. Die fränkische Kirche habe auch beständig zu Rom gehalten, nur im Ritus sei man früher abgewichen, doch sei auch hierin neuerdings Uebereinstimmung erzielt.[2]) Auch Hadrian selbst beruft sich auf dieselbe Bibelstelle und fährt dann fort: „Siehe, die Sorge für die ganze Kirche und das Prinzipat ist ihm übertragen und er selbst hat die Sorge für die Kirche seinen Stellvertretern, den Päpsten überlassen. Denn er hat auch die Schlüssel des Himmelreiches erhalten und Gewalt zu binden und zu lösen. Wir aber haben das volle Vertrauen, dass, wenn Eure von Gott ernannte königliche Hohheit gegen die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche und gegen uns wie seither bis ans Ende in Liebe und Zuneigung verharrt, sie nicht nur von jedem Sündenmakel befreit, sondern auch in dieser Welt über alle Barbarenstämme gewaltige Siege und überdies das ewige Himmelreich gewinnen werde."[3]) Im engen Zusammenhang mit der Theorie vom Primat des Petrus steht die allgemein anerkannte Lehre, dass der Papst Sünden vergeben und behalten könne.[4]) So schreibt Alkuin im

[1]) Migne 98, col. 1020.

[2]) Ib. col. 1020 und 1021. Cui non incongruae beati Pauli doctoris gentium est attributa societas, etc.

[3]) M. G. Ep. V. S. 6.

[4]) Die Stellen, in denen die Päpste des vorliegenden Zeitalters Sündenvergebung im Himmel und auf Erden beansprucht haben, finden sich gesammelt bei W. Sickel, a. a. O. Bd. 11. S. 303, Anm. 1.

Jahre 794 an Papst Hadrian die bemerkenswerten Worte: „Ich weiss, dass ich durch die Vereinigung der heiligen Taufe zur Herde jenes Hirten gehöre, der seine Seele für seine Schafe hinzugeben nicht zögert; er hat sie auch nach der hohen Glorie seiner Auferstehung dem heiligen Petrus dem Apostelfürsten wegen des dreifachen Bekenntnisses seiner wunderbaren Liebe zur Weide übergeben. Diesem hat er auch ewige Gewalt zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden gegeben. Dich aber, erlauchter Vater, erkenne ich als Statthalter des heiligsten Stuhles an und bekenne, dass du der Erbe wunderbarer Macht bist. Ich aber bin ein Schäflein Eurer Herrschaft, doch sehr krank durch die Flecken der Sünden. Daher biete ich mich dir zur Heilung an, mein frommer Vater. Und gebiete auf Grund der Heilgewalt, die dir nach einer langen Reihe heiliger Väter von Gott Christo durch erbliche Nachfolge übergeben ist, durch das Wort deiner heilbringenden Frömmigkeit, dass ich von den Banden der Sünde gelöset sei.“[1]) Zwei Jahre später schreibt derselbe Alkuin an Leo III.: „Du, o heiligster Vater, bist der von Gott erwählte Priester, der Stellvertreter der Apostel, der Erbe der Väter, der Herr der Kirchen, der Ernährer der einen unbeflekten Taube.[2]) Sodann bittet er ihn in demütigster Weise, ihm seine Sünden zu vergeben und für ihn zu beten.“

Diese Anerkennung des päpstlichen Primats und der obersten Hirtengewalt steht zu der karolingischen Idee bereits in einem gewissen Widerspruch. Karl, der als königlicher Priester Herr der Kirche sein wollte, fand hier einen anderen princeps ecclesiae vor. Doch kann man annehmen, — und man hat es in der That wiederholt angenommen[3]) — dass dem Papst eine gewisse religiöse Oberinstanz neben dem Könige zuge-

---

[1]) M. G. Ep. IV. S. 68.

[2]) Ib. S. 138: Ecce tu, sanctissime pater, pontifex a Deo electus, vicarius apostolorum, heres patrum, princeps ecclesiae, unius immaculatae columbae nutritor.

[3]) Vgl. insbesondere die Aeusserungen Haucks, Dümmlers, von Eickens und Ottolenghis S. 5. ff.

billigt worden sei, während Karl sich als der eigentliche Herr der Kirche gewusst habe. Ganz abgesehen davon, dass bei dieser Annahme dennoch ein theoretischer Zwiespalt vorliegen würde, denn die karolingische Theorie leitete sich ebenso gut von Gott ab wie die päpstliche und vertrug sich mit der letzteren so wenig wie umgekehrt diese mit ihr in Einklang zu bringen ist, zeigt sich eine deutliche Collision der beiden Theorien in der Auffassung der päpstlichen Lehrautorität. Wir haben gesehen, dass Karl selbständig in die theologischen Streitigkeiten seiner Zeit eingegriffen hat und als rector ecclesiae thatsächlich Lehrautorität beansprucht und ausgeübt hat. Wie stand er dem Anspruch der päpstlichen Lehrautorität gegenüber?

Alkuin schreibt: „Kein Katholik soll gegen die Autorität der Kirche, kein Nüchterner gegen vernünftige Sitte, kein Gläubiger gegen die Einsicht der Frömmigkeit streiten. Und wer nicht als Schismatiker, sondern als Katholik erfunden sein will, der folge der bewährten Autorität der römischen Kirche; damit wir stets dort die Vorbilder unseres Heiles haben, wo wir die Anfänge des katholischen Glaubens empfangen haben; damit die Glieder nicht von ihrem Haupte getrennt seien; damit der Pförtner des Himmelreiches uns nicht verwerfe als die von seinen Lehren abgewichen sind.“[1]) Der Brief ist an die Mönche Südfrankreichs gerichtet. An den Papst selbst schreibt Alkuin: „Du, der du die Schlüssel des Himmelreiches trägst, der du von dem Lichte, das allen Menschen leuchtet, das Licht der Weisheit besitzest, du Hirte der Schafe Christi, weide diejenigen, die dir übergeben sind, mit dem Brot des Lebens, den Blüten der Tugenden, dem Worte der Predigt. Oeffne ihnen mit dem Schlüssel der apostolischen Autorität auf ewig die Pforten des Paradieses.“[2])

[1]) M. G. Ep. IV. S. 215.

[2]) Ib. S. 379: Tu claviger caelestis regni, tu de luce, quae inluminat omnem hominem, lumen habens sapientiae; tu pastor ovium Christi, pasce quas accepisti pane vitae, virtutum floribus, praedicationis verbo. Aperi illis clave apostolicae auctoritatis in perpetuum portas paradysi.

In seinen Gedichten nennt er Leo III. den frommen Lehrer der Welt, die berühmte Posaune Christi, das Haupt, das Licht, die Zierde und den Vater der Kirche. Gegen die Schafe, die er mit seiner Rechten regiere, möge er fromm und milde sein.[1]) Ein anderes Gedicht, das mit den emphatischen Worten beginnt:

Pontificalis apex, princeps, patriarcha, sacerdos,
Praesul amate deo, sanctorum sancte magister,
Pastor apostolicus, magnus Leo papa valeto.
Lux, decus ecclesiae, Romanae gloria gentis,
Et patrio patriae populo spes magna salutis:
Egregius doctor, meritis et nomine clarus,
Virtutum titulis toto praeclarus in orbe —

bringt den Ausdruck der Lehrautorität deutlich zur Geltung. Durch seine Lehren sollte der Papst die Königreiche der Erde beherrschen, heisst es dort.[2])

Die offizielle karolingische Theologie hat also die Lehrautorität des Papstes anerkannt. Von Karl selbst ist uns ein klarer, theologischer Ausspruch hierüber nicht überliefert. Im Gegenteil, es giebt verschiedene Stellen, die die Ansicht, dass Karl dem Papst eine wesentlich religiöse Aufgabe zugemessen habe, die ohne Anspruch auf Herrschaftsgeltung wirken sollte, bedeutend zu unterstützen scheinen. Hierher gehört vor allem der berühmte Brief Karls des Grossen an Leo III. vom Jahre 796. In diesem schreibt er: „Unsere Pflicht ist: mit Hilfe der göttlichen Gnade die heilige Kirche Christi überall gegen den Angriff der Heiden und gegen die Verwüstung durch die Ungläubigen mit

---

[1]) M. G. Poet Lat. I. S. 238 c. XV.
Doctor in orbe pius, Christi clarissima salpix,
Et caput ecclesiae, lux, decus atque pater;
Sis pius et mitis Christi pro, pastor, amore
Angelicis ovibus, quas tua dcxtra regit.

[2]) Ib. S. 247. c. 28 v. 17. Tu rege doctrinis, mundi laus, regna per orbcm. Hauck fasst diese Stelle als eine Einschränkung der päpstlichen Macht auf. „Zu befehlen gebührt dem Könige. Der Papst herrscht nur durch seine Lehren und Ermahnungen." (a. a. O. S. 116). Das interpolierte Wörtchen „nur", so sehr es zu Haucks Auffassung passt (cf. S. 5) stimmt wenig zu Alkuins Wort, dass der apostolische Stuhl ein Richterstuhl sei (M. G. Ep. IV. S. 297.)

Waffengewalt nach aussen zu verteidigen und im innern durch Anerkennung des katholischen Glaubens zu kräftigen. Eure Pflicht ist, heiliger Vater: durch Eure zu Gott erhobenen Hände mit Mose unsere Kriegsthaten zu unterstützen; damit durch Eure Vermittlung, durch Gottes Führung und Schenkung das christliche Volk beständig Sieg habe über die Feinde seines heiligen Namens und der Name unsres Herrn Jesu Christi verherrlicht werde in der ganzen Welt. Die Klugheit Eurer Würde richte sich überall nach den kanonischen Satzungen und folge stets den Beschlüssen der heiligen Väter."[1]) Nach diesem Schreiben, das als Begrüssungsschreiben eines neugewählten Papstes hochoffizielles Gepräge trägt, wird die gesamte Aufgabe des kirchlichen Fortschritts nach aussen und innen dem Könige überwiesen, während dem Papste eigentlich nur das Recht zuzustehen scheint, für die fränkischen Waffen zu beten. Ja, noch mehr! Karl mahnt den Papst, sich streng an die kanonischen Satzungen und die Vorschriften der Kirchenväter zu halten und schliesst mit der biblischen Ermahnung: „Lasset Euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie Eure guten Werke sehen und Euren Vater im Himmel preisen."[2]) Und in der Instruktion für den Abt Angilbert von Richar vom Jahre 796 lässt er dem Papste die eindringlichsten Ermahnungen bezüglich ehrbaren Lebens, Innehaltung der Kirchengesetze, frommer Verwaltung und Ausrottung der Simonie zukommen.[3]) Diese Schriftstücke

[1]) M. G. Ep. IV. S. 137.

[2]) Ib. S. 138. vgl. Matth. 55,16. So klar die Sprache dieses Briefes ist, muss es doch als misslich bezeichnet werden, in dieser eine Bestimmung des Verhältnisses der königlichen Macht zur Papstmacht erblicken zu wollen, wie dies Hauck (a. a. O. S. 111) thut.

[3]) M. G. Ep. IV. S. 135 . . . ad domnum apostolicum patrem nostrum ammoneas eum diligenter de omni honestate vitae suae et praecipue de sanctorum observatione canonum de pia sanctae Dei ecclesiae gubernatione, secundum oportunitatem conlationis inter vos de animi illius convenientiam. Ingerasque ei saepius, quam paucorum honor ille, quem praesentiabiliter habet, annorum, quam multorum est perpetualiter merces, quae datur bene laboranti in eo; et de simoniaca subvertenda heresi diligentissime suadeas illi, quae sanctum ecclesiae corpus male multis maculat in locis.

klingen in der That sehr anders, als wenn die Päpste selbst das Wort ergreifen über die religiöse Bedeutung von Staat und Papsttum. Zacharias hatte vor einem halben Jahrhundert an Pippin geschrieben, dass die Fürsten und Laien und Krieger gegen die Arglist der Feinde und zur Verteidigung des Landes Mühe und Sorge haben müssen, während es den Priestern, den Dienern Gottes, zukomme, durch heilsame Ratschläge und Gebete zu helfen.[1]) In diesen Worten hatte der Papst die weitestgehende Concession gemacht; einem weltlichen Fürsten die Befugnisse einzuräumen, die Karl für sich in Anspruch nahm, konnte den Bischöfen Roms nie in den Sinn kommen.

Was ist nun aus diesen Stellen zu schliessen? Sollen wir annehmen, dass Karl in reinlicher Scheidung dem Papsttum die geistlichen, dem Kaisertum die weltlichen Funktionen im Gottesstaate vindiziert habe? Freilich müsste bei dieser Scheidung die höchste Autorität in dogmatischen Dingen als eine weltliche Angelegenheit betrachtet werden, die der rein religiösen Aufgabe des Papstes fern liegt; denn wir haben gesehen, dass Karl die Entscheidung der theologischen Streitigkeiten an sich zog. Sollen wir demgemäss annehmen, dass die Theorie ganz klar darauf hinausging, in dem Papst nur einen durch die apostolische Tradition besonders zum Ratgeber befähigten Kirchenfürsten, der im Uebrigen dem Kaiser weltlich und kirchlich untergeordnet war, zu erblicken?

Wenn man erwägt, dass schon allein die weitgehende Anerkennung des Primats und des Hirtenamts der Päpste, sowie das ewig wiederkehrende caput ecclesiae, princeps ecclesiarum den Bischof von Rom über die ganze Christenheit erhob, wenn man seiner geschichtlichen Stellung sich erinnert und schliesslich den Mangel begrifflichen Denkens in jener Zeit in Rücksicht zieht, wird man von der Annahme einer so complizierten Theorie absehen. Es ist viel einfacher und natürlicher anzunehmen, dass eine Unklarheit in der Theorie be-

[1]) M. G. Ep. III. S. 480 f.

standen habe. Es ist ein völlig unfruchtbares Unternehmen, die theoretischen Ideen einer alten Zeit klarer konstruieren zu wollen, als sie uns in den Quellen gegenüber treten, und Karl den Grossen je nach den geheimen Wünschen moderner Parteiströmungen bald zu einem den Papst terrorisierenden Gewaltherrn, bald zu einem Römling stempeln zu wollen. Ein bewusster Gegensatz oder auch nur eine klare Abgrenzung zwischen Kirche und Staat konnte es in einer Zeit nicht geben, in der es weder eine Kirche noch einen Staat im späteren Sinne gab.

Wir müssen also auf Grund der Quellen sagen, dass neben der karolingischen Gottesstaatsidee, die im König das Haupt der Kirche erblickte, die Hauptansprüche des Papsttums, nämlich Primat, oberste Hirtengewalt und Lehrautorität theoretisch allgemein anerkannt worden sind, und dass der durch diese Anerkennung bedingte Zwiespalt von keiner Seite bemerkt worden ist. Mit dieser Feststellung ist natürlich die Frage nach den Beziehungen Karls zum Papsttum keineswegs erschöpft. Es wird noch darzulegen sein, wie sich Karl der Grosse praktisch mit dem Papsttum auseinandersetzte. Wir werden fragen: hat Karl Herrschaftsrechte über den Papst ausgeübt? hat er sich der päpstlichen Autorität gefügt oder nicht?

Völlig zu vermeiden ist bei der Behandlung dieser Frage ein Rückschluss auf die Theorie. Wenn Karl sich praktisch so oder so erwies, kann darum noch lange nicht auf einen entsprechenden allgemeinen Standpunkt geschlossen werden. Noch weniger kann aus dem praktischen Verhalten auf vorhandene Rechtsformen geschlossen werden. Die moderne Forschung hat gelegentlich durch Konstruktion eines höchst differenzierten Kirchenrechts den theoretischen Zwiespalt der Karolingerzeit zu lösen bezw. auf juristische Formeln zu ziehen gesucht. Namentlich Wilhelm Sickel ist in dieser Richtung überaus weit gegangen.[1]) Ausgehend von ver wickelten Erörterungen

[1]) Wilhelm Sickel, die Verträge der Päpste mit den Karolingern nnd das neue Kaisertum. Zeitschr. für Gesch. wiss. Bd. 11 S. 301 ff.

über die staatsrechtliche Stellung des Papsttums, gelangt er dazu, die zwischen den Karolingern und den Päpsten jeweils geschlossenen Verträge zur Grundlage einer Darstellung positiven Staats- und Kirchenrechts zu machen. Er unterscheidet aufs schärfste die Befugnisse des Patricius der Römer von denen des Kaisers und grenzt beide wiederum sorgfältig von der Machtsphäre des Papstes ab. Dabei passiert es ihm wiederholt, in allgemeinen Ansprüchen der Päpste auf vorhandenes positives Recht zu schliessen.[1]) Als ein gänzlich ver-

---

Bd. 12 S. 1 ff. Derselbe: Kirchenstaat und Karolinger, Histor. Zeitschr. Bd. 48. Jahrg. 1900 S. 385 ff.

[1]) So schreibt Sickel (a. a. O. Bd. 11 S. 332): „Es bedurfte nur des Nachweises, dass ein Gebiet der römischen Kirche verloren oder gefährdet sei, um den Rechtsanspruch auf Hilfeleistung zu begründen." Er bezieht sich dabei auf Codex Carolinus S. 522, 6; 523, 6; 534, 19; 522, 18. In diesen Stellen findet sich jedoch nichts, was der Begründung eines Rechtsanspruchs ähnlich wäre. Es handelt sich da nur um flehentliche Hilfsgesuche des bedrängten Papstes, die theoretisch auf die allgemeine Pflicht der defensio ecclesiae (vgl. Abschn. I) zurückgeht. Wenn Sickel am gleichen Orte (S. 332) schreibt: „Die Verpflichtung, diese Kirche zu verteidigen, war die eines auswärtigen Staats, der, ohne die völkerrechtliche Vertretung seines Schützlings gegenüber anderen Mächten sich vorzubehalten, ohne ihm die internationale Handlungsfähigkeit zu nehmen, dem Papst ein Bürge für alle seine Rechte wurde", so ist dem entgegen zuhalten: nicht „die Karolinger" haben mit den Päpsten Verträge geschlossen, sondern Pippin und später Karl. Die Verschiedenheit der Stellung und Auffassung beider beweist bereits, dass von Staats- und Völkerrecht nicht die Rede sein kann. Der Hinweis, dass der Vertrag von 754 ein ewiger Vortrag gewesen sei, ist völlig beweisunkräftig, da im Mittelalter jeder Vertrag als ewig und unverletzlich hingestellt worden ist. Es handelt sich bei allen diesen Fragen nie um Recht, sondern bestenfalls um Theorien. Die Karolingerzeit kannte nur allgemeine staatsrechtliche Theorien, neben welchen die persönliche Autorität einzelner Personen, sei es für oder gegen diese Theorien bestimmend in die Wagschale fiel. Sickels Abschnitt vom Schutzvertrag, setzt jedoch das gesamte moderne Staats- und Völkerrecht voraus. S. 434 versteigt er sich endlich zu dem Satze: „Das fränkische Reich hätte einen gleichen Vertrag mit jedem Herrscher schliessen können." Ohne Zweifel nein! Nur mit dem Papste und nur unter den besonderen historischen und staatstheoretischen Bedingungen waren die Pippinischen Verträge möglich.

fehltes Unternehmen muss es ferner betrachtet werden, dass er in seinem sechsten Abschnitte eine Konstruktion der Rechte und Befugnisse des Patricius der Römer versucht. Es fehlt dieser Untersuchung die historisch überaus wichtige Unterscheidung folgender Momente: 1. was haben die Päpste von dem Patricius gewollt? 2. was hat Pippin mit dem Patriciustitel angefangen? 3. was Karl der Grosse? Es muss bei den Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Karolingerzeit aufs entschiedenste betont werden, dass es sich um Auffassungen von Titeln und vor allem um persönliche Autorität handelt, aber nur in verschwindend geringem Masse um Recht.

Mit Karls Kaiserwürde ist's grade so. Sickel fragt nach ihrer rechtlichen Struktur, leitet sie vom byzantinischen Kaisertum ab und umschreibt ihre rechtliche Stellung in sorgsamer Aufzählung z. T. divergierender theoretischer Äusserungen. In Wahrheit muss Karls Kaisertum aus seiner Persönlichkeit und den vorhandenen Theorien verstanden werden, seine Gesamtregierung ist durchaus einheitlich, Theorie und Praxis bleiben sich beständig gleich, ob er sich König der Franken, Patricius der Römer oder römischer Kaiser nennt.

Daher wird unter völligem Verzicht auf staatsrechtliche Konstruktion im nächsten Abschnitt die Untersuchung der thatsächlichen Machtbeziehungen zwischen Karl den Grossen und den Päpsten zu folgen haben. Es wird sich dabei herausstellen, inwieweit die beiden vorhandenen und trotz ihrer Divergenz anerkannten Theorien auf die praktischen Verhältnisse einwirkten.

VII.

Die praktische Auseinandersetzung der karolingischen und papalen Theorie.

Das ungeheure Anschwellen der fränkischen Königsmacht während der zweiten Hälfte des achten Jahr-

hunderts auf der einen, die politische Ohnmacht des Papsttums auf der anderen Seite lassen eine Vorherrschaft der weltlichen Gewalt in jener Zeit als völlig selbstverständlich erscheinen. Um so mehr muss man sich hüten, in den notwendigen Kraftäusserungen des alles beherrschenden Staates Wirkungen der karolingischen Theorie zu sehen. Darum gilt es zunächst aus der Fülle der uns überkommenen Thatsachen und Vorgänge, die das Verhältnis Karls zum Papsttum betreffen, alle diejenigen auszuscheiden, die ihre Erklärung nicht in der Auseinandersetzung der beiden Theorien finden müssen.

Auszuscheiden sind demnach vor allem die zahlreichen Einzelheiten, die eine Ausübung staatlichen Souveränitätsrechts des rex Francorum atque Langobardorum et patricius Romanorum bedeuten. Zwei markante Vorkommnisse seien besonders hervorgehoben. Aus einem Schreiben Hadrians geht hervor, dass sich päpstliche Unterthanen wiederholt in ihren Angelegenheiten an Karl gewandt haben, ohne von diesem an den Papst zurückgewiesen worden zu sein.[1]) Einen päpstlichen Gesandten, der im Interesse des heiligen Stuhles gegen den Erzbischof von Ravenna Klage führte, liess der König „wegen unerträglicher Worte", die er gesprochen haben sollte, gefangen nehmen.[2]) Entgegen der Pippinischen Schenkung sowie der heftigen Klage des Papstes duldete er den Erzbischof von Ravenna in seinem usurpierten Besitz. Darf man aus diesen Vorfällen schliessen, dass die karolingische Theorie in ihnen über die papale triumphiert habe? Keineswegs. Selbst wenn es bewiesen wäre, dass Karl der Behauptung Leos von Ravenna, die Städte Imola und Bologna seien mit nichten dem heiligen Petrus und dem Papste, son-

[1]) M. G. Ep. III. S. 635 . . sicut vestris hominibus sine vestra absolutione ad limina apostolorum neque ad nos conjungent, ita et nostri homines, qui apud vos venire cupiunt, cum nostra absolutione et epistola veniant.

[2]) Ib. S. 572. Illud vero quod de Anastasium missum nostrum nobis indicastis, quod aliqua inportabilia verba, que non expediaebat, vobis locutus fuisset, unde valde tristi effecti fuistis et pro hoc adhuc apud vos eum detinetis.

dern ihm geschenkt, keinerlei Glauben beigemessen habe, so würde doch für die staatstheoretische Frage nichts aus diesem Zank zu folgern sein. Es würde sich nur allgemein die bereits im vorigen Abschnitt dargethane Behauptung bestätigen, dass das Staatsrecht in einem sehr unausgebildeten Zustand war, der jeden Übergriff einer starken politischen Macht zur Genüge erklärt.[1])

Wenn wir einerseits alle Konflikte zwischen Papst und Frankenkönig ausscheiden, die auf dingliche Konpetenzstreitigkeiten zurückgehen,[2]) so müssen wir andrerseits eine Reihe formeller Höflichkeiten und Ergebenheitsversicherungen ausschliessen. In dieser Hinsicht hat die moderne Forschung wiederholt den Fehler gemacht, zum Beweise der Unterordnung der einen Theorie unter die andere Ereignisse heranzuziehen, die ihre Erklärung in der allgemeinen Höflichkeit oder der traditionellen Freundschaft finden müssen.

Hier ist vor allem die peinlich beobachtete Formalität zu verzeichnen, dem mächtigen Frankenkönige den Ausfall der Papstwahlen anzuzeigen. In ihr kann schon darum kein besonderes Überwiegen der karolingischen Theorie liegen, da bereits Pippin die Anzeige der Wahl Pauls I. noch vor dessen Konsekration erhielt. Das betreffende Schreiben kann sich in Ausdrücken tiefster Ergebenheit nicht genug

---

[1]) Auch der keineswegs historisch bewiesene Zusammenhang, in den Hauck (a. a. O. S. 87) die ravennatische Frage stellt, lässt keine andere Auffassung zu. Wie unsicher übrigens gerade die staatlichen Eigentumsrechte jener Zeit waren, beweist, dass sowohl der Papst wie Karl gelegentlich päpstliches und fränkisches Gebiet identifizierten. Vgl. Hauck a. a. O. S. 87 Anm. 4.

[2]) M. G. Ep. III, 85 S. 622, 4–6 beweist, dass Karl den Papst mahnte, er solle sein Patriciat achten. Ib. 94. S. 635, dass der Papst vice versa um Achtung des päpstlichen Patriciats (!) bat. Aus dieser Controverse kann zweierlei geschlossen werden: dass eine klare rechtliche Vorstellung mit dem Titel „patricius“ nicht verbunden wurde – wie konnte sich sonst der Papst patricius nennen? – und dass Karl und die Päpste trotz der fränkischen Uebermacht gelegentlich in Competenzstreitigkeiten gerieten. Vgl. S. 65, Anm. 2.

thun.[1]) Weyl (a. a. O. S. 41) sieht in dieser Anzeige eine Höflichkeit, keine Rechtsform.[2]) Es ist selbstverständlich, dass sich diese Sitte erhielt. Papst Konstantin zeigte seine Wahl in längerem Schreiben an.[3]) Von Stephan III. und Hadrian erfahren wir nicht, ob sie ihre Wahl angezeigt haben, wohl aber von Leo III., der das Wahlprotokoll übersandte, wie aus Karls Antwortschreiben hervorgeht.[4]) Wenn er ihm ausserdem noch die Schlüssel zur Konfession des Apostels und das Banner der Stadt Rom übersandte, so wird in diesem Schritt vielleicht eine Anerkennung der fränkischen Hoheit, keineswegs jedoch ein Aufgeben der päpstlichen Ansprüche zu erblicken sein. Noch viel weniger darf mit Weyl (a. a. O. S. 46) die bereits unter Hadrian erfolgte Aufnahme der Fürbitte für Karl, seine Familie und seine Getreuen in das Kirchengebot zu Rom, sowie die vom Papste gelegentlich abgehaltenen Bet- und Dankfeste z. B. nach fränkischen Siegen als Zeichen der Unterwerfung unter die fränkische Theorie angesehen werden.

Wer in diesen Fällen für die staatstheoretische Frage ein dem Papsttum ungünstiges Resultat ziehen wollte, der müsste aus anderen Fällen mit gleichem

---

[1]) M. G. Ep. III., S. 508: et tunc plenius satisfactus de nostra vel cuncti populi puritate et dilectione, quam erga tuam benignissimam excellentiam et cunctam gentem Francorum gerimus, eum ad nos repedandum cum nostris missis apostolicis absolveremus, quoniam nos pro certo agnoscas, excellentissime et a Deo protecte noster post Deum anxiliator et defensor rex, quod firmi et robusti usque ad animam et sanguinis nostri effusionem in ea fide et dilectione et caritatis concordia atque pacis foedera, quae praelatus beatissimae memorie dominus et germanus meus, sanctissimus pontifex, vobiscum confirmavit, permanentes et cum nostro populo permanebimus usque in finem.

[2]) Vgl. Dopffel: Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern, Freiburg in Br. 1889 S. 11, der eine Parallele mit den Wahlanzeigen an die Exarchen von Ravenna zieht.

[3]) M. G. Ep. III. S. 649 cf. Heimbucher, die Papstwahlen unter den Karolingern, Augsburg 1889 S. 38.

[4]) M. G. Ep. IV. S. 136. Perlectis excellentiae vestrae litteris et audita decretali cartula, valde, ut fateor, gavisi sumus seu in electionis unanimitate seu in humilitatis vestrae oboedientia et in promissionis ad nos fidelitate.

Rechte das Gegenteil schliessen. Dann müsste man sich erinnern, dass König Pippin, derselbe, den man Verteidiger, Befreier und Protektor nannte,[1]) dem der heilige Petrus die Kirche, die ihm der Herr übergeben hatte, durch die Hand seines Vikars kommendierte,[2]) beim Herannahen des Papstes vom Pferde stieg, demütig niederkniete und dann eine Strecke weit wie ein Marschall neben dem Pferde des heiligen Vaters einherging.[3]) Dann müsste ein Satz wie der, dass es der König als besonderen Trost in schwerer Prüfung ansehe, dass der Papst täglich beim heiligen Apostelfürsten für den festen Stand der Kirche und für seine und des ganzen fränkischen Reiches Wohlfahrt Fürbitte einlege und mit väterlicher Liebe ihn zum Sohn adoptiere,[4]) als ein Zeichen kindlicher Unterordnung angesehen werden. Dann müsste man aus der Unterschrift Leos III. bei der Reichsteilung von 806 ein Mitwirkungsrecht des Papstes konstruieren und in der Überreichung einer Abschrift der dionysischen Rechtssammlung mit Ketterer eine Unterwerfung unter die Autorität der Canones erblicken dürfen.[5])

---

[1]) M. G. Ep. III. S. 510, S. 513, S. 521.

[2]) Ib. S. 503 . . et ideo ecclesiam, quam mihi Dominus tradidit, vobis per manus vicarii mei commendari ad liberandum de manibus inimicorum. Mit dem Wort „kommendieren" darf hier kein rechtlicher Begriff verbunden werden, da „kommendieren" oft in der Bedeutung „empfehlen" gebraucht wird.

[3]) Vita Steph. c. 25 et vice stratoris usque in aliquantum loci juxta ejus sellarem properavit.

[4]) M. G. Ep. IV. S. 137. Sed magnum divina nobis praevidebat gratia solatium, dum vos, vir venerande, in locum illis superrogavit, ut esset qui cotidie apud beatum Petrum principem apostolorum pro totius ecclesiae stabilitate et qui salute mea meorumque fidelium immo et pro totius prosperitate regni nobis a Deo dati intercaederet et paterna pietate nos in filium sibi adoptaret dilectionis. Vgl. Ketterer a. a. O. S. 114 Einh. An. M. G. SS. I. S. 193 Fuld. Ann. ib. S. 353, An. Lobienses ib. XIII S. 231, vgl. Weyl. a. a. O. S. 50 Anm. 6.

[5]) cf. Ketterer a. a. O. S. 105. Dass Karl die Autorität der canones anerkannte, ist kein Zweifel; hat er sie doch selbst ganz allgemein zum Reichsgesetz erhoben. (Volumus – ecclesias nostras secundum auctoritatem canonum ordinare et ordinem clericorum disponere. Boretius I. S. 195.) Dass er in praxi gleichwohl that, was er für gut fand, ist ebenso wenig zweifelhaft. Seine gesamte Kirchenverwaltung war unkanonisch (vgl. Abschnitt III).

Insbesondere muss dann die Bitte Karls um Auskunft, wie mit den neugetauften aber wieder zum Heidentum zurückgekehrten Sachsen verfahren werden solle, als ein Triumph der päpstlichen Theorie über die karolingische aufgefasst werden.[1])

In Wirklichkeit sind diese Einzelheiten, die für jede der beiden Theorien mit Leichtigkeit verzehnfacht werden könnten, ohne jede Beweiskraft für unsere Frage. Wir wissen ja, dass Karl die fränkische Macht zur Herrschaft über den gesamten Occident erhoben hat, dass die Stadt Rom als einstige Hauptstadt der Welt, jetzt Karl gehörig, bezeichnet wurde,[2]) und dass man den König als Eroberer Italiens pries.[3]) Man kennt aber auch auf der anderen Seite das hohe Ansehen, das der päpstliche Stuhl genoss, man weiss, dass Karl mit dem Nachfolger Petri einen Freundschaftsbund zu schliessen willens war, wie er bereits zu den Zeiten Pippins den römischen Stuhl mit dem fränkischen Königtum verbunden hatte. Es soll gleichwohl keineswegs geleugnet werden, dass die karolingische Theorie bei solchen Uebergriffen mitgewirkt haben mag.[4]) Schwerlich wird sich eine solche Wirkung im einzelnen nachweisen lassen.

Die Frage muss daher schärfer gefasst werden. Der Konflikt zwischen der karolingischen und papalen Theorie blieb zwar im ganzen latent, doch sind immerhin einige Vorfälle zu verzeichnen, bei denen die eine

---

[1]) M. G. Ep. III. S. 609, 5–7.

[2]) M. G. Poet. Lat. I. S. 60 c. 25 v. 9 Quae caput orbis erat. M. G. Ep. IV. S. 508, 24 praecipue civitatis Romuleae.

[3]) Vgl. Einh. V. Car. c. 6., c. 15. Paul. Diac. carm. 22 v. 18. S. 58. M. G. Ep. V. S. 502. Hauck a. a. O. II., S. 92, Anm. 2.

[4]) Insbesondere wird neuerdings auf folgende Fülle verwiesen: Aquilejia beruft sich auf päpstliche Autorität, aber Karl entscheidet gegen das päpstliche Gutachten (Hauck a. a. O. S. 113, Anm. 7). Der Papst verhängt den Bann im Einvernehmen oder auf Veranlassung des Königs. (Zusammenstellung bei Weyl a. a. O. S. 72 ff.) Auf päpstlichem Gebiet wird dem Könige und dem Papste der Treueid geschworen; der Papst lässt sich im Falle des Mönchs Johannes einen Eingriff in seine geistliche Gerichtsbarkeit gefallen. (Hauck a. a. O. S. 90.) In allen diesen Fällen ist ein theoretischer Konflikt gar nicht vorhanden, es sind Machtfragen, deren prinzipielle Unterlagen nicht geprüft wurden.

Theorie in sichtbare Wirkung trat und eine Reaktion der anderen hervorrief. Diese Fälle haben wir zu betrachten. Da sie in unverkennbarem inneren Zusammenhange stehen, scheint eine chronologische Behandlung erforderlich.

Wir haben gesehen, dass die Oberhirtengewalt des Papstes theoretisch allgemein anerkannt wurde. Sollte der Papst niemals in die Lage gekommen sein, diese oberste Hirtengewalt dem Frankenkönige gegenüber zur Geltung zu bringen? Und wenn es geschah, konnte sich solches Karl, der priesterliche König, der Stellvertreter Gottes, gefallen lassen?

Als Karl aus politischen Gründen seine oder seines Bruders Heirat mit der Tochter des Langobardenfürsten Desiderata, sowie die Vermählung seiner Schwester Gisela mit einem Sohne des Desiderius beschloss, trat ihm Stephan III. mit grosser Energie entgegen. Denn ganz abgesehen davon, dass eine Verbindung eines Frankenkönigs mit einer Tochter des „treulosen und verworfenen" Langobardenstammes in den Augen des Papstes ein höchstes Aergernis war, musste der Umstand, dass Karl und sein Bruder bereits verheiratet waren, den staatsklugen Schritt in den Augen der Geistlichkeit zur Bigamie stempeln.[1]) Stephan schreibt: Ihr seid durch den Willen und Ratschluss Gottes in rechtmässiger Ehe vermählt und habt die schönsten Frauen aus edelstem Frankengeschlechte, denen ihr in Liebe zugethan sein müsst, nicht aber dürft ihr sie verstossen, um andere Weiber fremden Stammes zu heiraten.[2])

---

[1]) Dass die Rechtmässigkeit der Ehe Karls mit Himiltrud damals anerkannt wurde, setzt Hergenroether, Kirchengesch. III. Aufl. I S. 720 und Ketterer S. 98 voraus; Abel-Simson S. 84 verteidigt sie mit guten Gründen; Weyl (S. 80) leugnet sie ab. Hauck II. S. 77 erwähnt die Frage nicht.

[2]) M. G. Ep. III. S. 561. . . jam Dei voluntate et consilio conjugio legitimo ex praeceptione genitoris vestri copulati estis, accipientes, sicut preclari et nobilissimi reges, de eadem vestra patria, scilicet ex ipsa nobilissima Francorum gente pulchrissimas conjuges. Et eorum vos oportet amore esse adnexos; et certae non vobis licet, eis dimissis, alias ducaere uxores vel extraneae nationis consanguinitate immisci.

In ausführlichem Schreiben legt er den Königen unter häufigem Hinweis auf biblische Stellen dar, wie ruchlos ihr Vorhaben sei, ja er droht sogar mit dem Banne, falls sie bei ihrer Absicht verharren würden.[1]) Ja, er behauptet sogar, Pippin habe im Namen seiner Söhne den Päpsten Gehorsam geschworen. Und um dem Schreiben eine besondere Weihe zu verleihen, legte er es auf dem Grabe des Apostels nieder, brachte das Messopfer dar und sandte es dann gleichsam durch höchste Autorität bestätigt nach dem Frankenreiche. Eindringlicher konnte der Papst sein Oberhirtenamt kaum zur Geltung bringen, mehr konnte er seine Autorität unmöglich für eine Sache einsetzen.

Wie hat Karl sich dem gegenüber verhalten? Wir wissen, dass gerade in eherechtlichen Fragen das päpstliche Ansehen bereits in der Mitte des achten Jahrhunderts anerkannt war.[2]) Gleichwohl kümmerte sich Karl mit nichten um Hadrians Brief. Seine Heirat mit Desiderata kam trotz päpstlichen Unwillens zustande. Es muss aber betont werden, dass die Päpste trotz dieser Niederlage und trotz ihrer wachsenden Abhängigkeit vom Frankenreiche unentwegt an ihrer oberhirtlichen Autorität festhielien. Auch Leo III. wagt es, dem grossen Könige kraft apostolischer Autorität die Mahnung zu schreiben: „Wir schweigen nicht von dem, was sich unserer Meinung nach auf Euer Seelenheil bezieht; und wenn wir früher schwiegen, so hören wir jetzt nicht auf, Eurer Gewalt über Gutes und Schlimmes zu berichten. — Denn uns ist nichts auf der Welt kostbarer als Euer Seelenheil. — Auf keine Weise können wir verschweigen, dass Ihr für Eure Seele sorgen sollt; wisset, dass dies elende und gebrechliche Leben in kurzem ausläuft und sein Ende findet und dass wir

---

[1]) Ib. S. 563. Et si quis, quod non optamus, contra hujusmodi nostrae adjurationi atque exhortationis seriem agere praesum serit, sciat se auctoritate domini mei, beati Petri, apostolorum principis, anathematis vinculo esse innodatum et a regno Dei alienum atque cum diabolo et ejus atrocissimis pompis et ceteris impiis aeternis incendiis concremandum deputatum.

[2]) Vgl. Weyl. S. 63: Hauck I. S. 506 Anm. 1.

alle Gott Rechenschaft schuldig sind.“ [1]) Solche Worte müssen als kraftvolle und würdige Vertretung des päpstlichen Anspruchs bezeichnet werden. Natürlich hat Karl ihnen ebenso wenig Gehör geschenkt als den leidenschaftlicheren Ermahnungen Hadrians.[2])

Wichtiger noch als die Zurückweisung der päpstlichen Autorität, soweit sie sich Karl gegenüber geltend machen wollte, ist der umgekehrte Versuch, die in der karolingischen Theorie ausgesprochene Lehrautorität des Frankenherrschers dem Papste gegenüber durchzusetzen. Diesen Versuch machte Karl im Verlauf des Bilderstreits, wo er ja thatsächlich an der Spitze der abendländischen Christenheit als Glaubensherrscher gekämpft und dekretiert hat. Er hatte die Beschlüsse des Nicänischen Concils verworfen und seine Auffassung durch seine Theologen in der unter dem Namen der karolinischen Bücher bekannten Schrift niederlegen lassen; die englische Kirche war dem Verdammungsurteil beigetreten (Vgl. S. 45 ff.), dem Papste aber liess Karl 85 Kapitel jener Schrift durch Angilbert von St. Riquier überreichen mit der Aufforderung, sich diesen Beschlüssen anzuschliessen. Dies geschah trotzdem der Papst der Berufung dieser Nicänischen Synode zugestimmt und sie durch Gesandte beschickt hatte, welche die von Karl verworfenen Beschlüsse gebilligt hatten

---

[1]) M. G. Ep. V, S. 102. Credat enim nobis vestra serenitas: quia ea, quae ad animae vestrae salutem cognoverimus, nullo modo tacemus; et si antea tacuimus, nunc autem non cessamus sive de bonis sive de malis vestrae intimare potentiae. — Quia mihi in hoc mundo nihil pretiosior est quam animae vestrae salus. — Verumtamen, cum multo amore multaque fide erga vos constringimur, tacere nullo modo possumus: ut vos ipsi pro anima vestra vigiletis; scientes, quia ista misera et caduca vita in modicum exterminatur et finem habet, et omnes rationem reddituri sumus Deo de vaniloquiis.

[2]) Diese Stelle lässt ebensowohl die Auffassung Haucks (a. a. O. II. S. 96 ff.) und Martens (Beleuchtung der neuesten Controversen 1898 Kap. III. S. 37 ff.), nach der Leo in unwürdiger Abhängigkeit von Karl gestanden hat, als Uebertreibung erscheinen, wie sie Ketterers Behauptung einer völligen „echt augustinischen“ Uebereinstimmung von Staat und Kirche (a. a. O. S. 258) unmöglich macht.

(vgl. a. a. O.) Hauck sagt von Karls Vorgehen a. a. O. II. S. 324): „Er rächte sich grausam für das eigenmächtige Vorgehen Hadrians, indem er von ihm die offene Missbilligung desselben forderte. Ein demütigenderes Verlangen ist nie an einen Papst gestellt worden.“ Die Richtigkeit dieser Auffassung ist zu bezweifeln. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass Karl sich rächen wollte, ja, dass er sich überhaupt der Ungeheuerlichkeit seiner Forderung bewusst war. Er handelte vielmehr lediglich aus der Fülle seiner theokratischen Stellung heraus. Unter seinem richterlichen Vorsitz war ein Verdammungsurteil gegen die Orientalen beschlossen worden. Diesem die Anerkennung des so weithin angesehenen Bischofsstuhles zu Rom zu verschaffen, konnte der einzige Zweck der Sendung Angilberts sein.

Des Papstes Antwort war eine runde Ablehnung der Forderung Karls. In auffallender Weise nennt er ihn in der Ueberschrift neben „filius“ noch „conpater spiritalis“, als sollte der bestehende Gegensatz durch diese widerspruchsvolle Anrede versöhnt werden.[1]) Damit hatte er eigentlich schon gewonnenes Spiel. Sodann beginnt er mit einer ausführlichen Darlegung des päpstlichen Primats unter Citation der herkömmlich hierfür verwandten Bibelstellen.[2]) Karl hatte den Primat anerkannt, den römischen Stuhl als den durch die ehrwürdigste Tradition geheiligten gerade in Lehrfragen wiederholt befragt, mithin war eine Erinnerung an diese Grundlage der Papstmacht ausreichend, um den Versuch Karls, seine Autorität der päpstlichen Tradition zu oktroieren als unmöglich zurückzuweisen.

Die übrigen Argumente des Papstes — er stritt mit dem vollen Rüstzeug der damaligen Theologie unter andauernder Berufung auf Augustin und die übrigen Kirchenlehrer gegen die fränkische Auffassung — bedeuten wenig diesem vornehmsten Mittel seiner Verteidigung gegenüber. Hinter diesem Bollwerk durfte

[1]) M. G. Ep. V. S. 6. Domino excellentissimo filio nostroque spiritali conpatri Carolo regi Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum Hadrianus papa.

[2]) Nämlich Joh. 21, 17; Luc. 22, 31, 32; und Matth. 16, 18, 19.

er es wagen, die Aeusserungen der Orientalen der Frankfurter Synode gegenüber für orthodox zu erklären.

Karl hat keinen Versuch gemacht, seine Lehrautorität der päpstlichen gegenüber theoretisch durchzusetzen. Er scheint Hadrian überhaupt nicht geantwortet zu haben.[1]) Er begnügte sich, auf einer grossen Synode zu Frankfurt noch einmal die Lehre der Orientalen zu verwerfen. Der Papst war auf dieser Synode durch Gesandte vertreten, die jedoch nicht in die Verhandlungen eingegriffen haben. Die Nachrichten über die Vorgänge auf der Frankfurter Synode sind äusserst dürftig. Nur folgendes ist gewiss:

1. Hadrian hat der Aufforderung Karls entschiedenen Widerstand entgegengesetzt.
2. Karl hat die theoretischen Erörterungen des Papstes unbeantwortet gelassen.
3. Seinen Standpunkt liess er durch eine Reichssynode konsekrieren.
4. Der Papst hat zu dieser Synode keine Stellung genommen.

Es wird sich daher nicht mehr sagen lassen, als dass der Versuch Karls, den Papst zur Anerkennung seiner Lehrautorität zu zwingen, von Hadrian mit theoretischer Ueberlegenheit zurückgewiesen worden ist, dass aber im übrigen Papst und König auf ihrem divergierenden Standpunkt beharrten.

Man muss sich hüten, aus diesem halb ausgetragenen Konflikt mehr schliessen zu wollen. Wir wissen nichts darüber, warum Karl den Streit nicht theoretisch durchführte, und dürfen ebenso wenig in Hadrians kluger Zurückhaltung nach der Frankfurter Synode ein Aufgeben seiner prinzipiellen Stellung sehen. Das wahr-

---

[1]) Hauck (a. a. O. II. S. 329) schreibt: „wie es scheint würdigte er ihn nicht einmal einer Antwort.“ Hauck nimmt von vornherein an, dass Karl ein rücksichtsloser Gewaltherrscher und Unterdrücker fremder Ueberzeugung gewesen sei. Er würdigt nicht genug die Abhängigkeit Karls von den Grundanschauungen seiner Zeit. Die Entwicklung des Bilderstreites schildern in gemässigterer Weise Abel-Simson a. a. O. S. 62 ff., sowie Moeller, Kirchengeschichte II. 122 ff., Harnack Dogmengeschichte III (3. Auflage 1897) S. 278 ff.

scheinlichste liegt immer wieder in der Erinnerung, dass den Menschen des achten Jahrhunderts die Möglichkeit eines Konflikts zwischen Staat und Kirche wegen der gemeinsamen theokratischen Grundlage so absolut fern lag, dass man den Konflikt auch dann nicht bemerkte, wenn er offen zu Tage lag.

Für Karl den Grossen mindestens ist durchaus daran fest zu halten, dass er bis an sein Lebensende in Unklarheit über die Beziehungen seines imperialen Gottesstaates zu dem theokratischen Papsttum geblieben ist. Dies beweist zur Evidenz die nächste grosse Entscheidung, vor die das Schicksal den Frankenherrscher über die Befugnisse des Stellvertreters Gottes dem Statthalter Petri gegenübergestellt hat, als an ihn die Frage herantrat, ob er sich berechtigt fühle, über den Papst Gericht zu halten oder nicht. Für die Beurteilung des karolingischen Gottesstaates ist diese Frage und die Stellung des Königs zu ihr von weitestgehender Bedeutung.

Am Markustage 799 war Leo III. von den Nepoten seines Vorgängers aufs gröblichste misshandelt worden.[1]) Man hatte ihn dann in ein Kloster geschleppt, wo er gefangen gehalten wurde. Es gelang ihm jedoch, nach dem Frankenreiche zu entfliehen. Karl liess ihn durch seine Missi wieder einsetzen. Die Untersuchung der Missi zog sich hin, da die Gegner des Papstes schwere Anklagen gegen Leo erhoben.[2]) Nun wurde die An-

[1]) Lib. Pont. II. S. 6 ff.

[2]) Wir wissen von diesen Anklagen nur, dass sie sich auf crimina adulterii vel perjurii bezogen, (Alc. Ep. 179, M. G. Ep. IV. S. 297) und dass die Ankläger mit ihren Klagen nicht durchdrangen. Gleichwohl nimmt Hauck (a. a. O. II. S. 98 ff.) an, dass diese Anklagen berechtigt und auch von Karl in ihrer Berechtigung anerkannt worden seien. Karl habe nur aus politischen Motiven Leo geschont. Er beruft sich dabei auf die Ermahnungen, die Karl 796 dem Papste durch Angilbert erteilen liess; dass diese Ermahnungen kein „Misstrauen" beweisen können, zeigt schon der Umstand, das Leo dem Könige ebenfalls sittliche Ermahnungen erteilte (vgl. S. 120). Hauck beruft sich ferner auf das Urteil Arnos von Salzburg (ib. S. 309). So nahe es jedoch liegt, diese Stelle — (Alkuin bespricht querimonias . . . de moribus apostolici et de periculo tuo (Arnonis) apud eum propter Romanos) — mit

gelegenheit Karl selbst vorgelegt. Damit war er vor die Entscheidung gestellt, ob er richterliche Herrschaftsrechte über den Papst ausüben wollte oder nicht.

Es ist für des Königs ganze Stellung sehr bemerkenswert, dass er sich offenbar sehr im Zweifel darüber befand, wie er verfahren sollte. Seine Theologen suchten eifrig in den canones und heiligen Schriften nach Belehrung über den ungewöhnlichen Fall. Alkuin schrieb an Bischof Arno: „Ich erinnere mich, einst gelesen zu haben in den canones des heiligen Sylvester, wenn ich mich recht erinnere, dass nicht weniger als zweiundsiebenzig Zeugen dazu gehören, den Papst anzuklagen und vor Gericht zu bringen, und dass deren

---

den Anklagen in Verbindnng zu setzen, so würde man doch zur Annahme einer solchen Korruption im Verfahren gegen Leo greifen müssen, dass dadurch der Charakter des grossen Königs in schlechtestem Lichte erscheinen würde. Zudem liegt gar kein zwingender Grund vor, die querimoniae Arnos mit jenen Anklagen zu identifizieren. Es ist vielmehr ausserordentlich wahrscheinlich, dass sie sich auf die simonistischen Neigungen Leos beziehen. Alkuin selbst hat kurz darauf, nämlich im Jahre 802 über Simonie bei der Kurie geklagt (M. G. Ep. IV. S. 416), Karl hat bereits 796 den Papst vor der Simonie durch Angilbert warnen lassen (ib. IV. S. 136: de simoniaca subvertenda haeresi diligentissime suadeas illi) und hat ihm selbst dahingehende Vorwürfe gemacht (ib. III. S. 634). Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, dass sich die Anklagen auf crimina adulterii vel perjurii bezogen und das derartige Anklagen nie wieder auftauchen. Leos Simonie ist aber hinreichend bezeugt und wirft auf das Wort „periculo tuo“ im Briefe an Arno ein erklärendes Licht; denn welch' andere Gefahr konnte Arno dem Gesandten Karls von Seiten des Papstes drohen, wenn nicht Bestechung? Wer aber gleichwohl unsere Annahme nur als Hypothese gelten lassen will, muss doch zugeben, dass sie vor der Hauckschen Auslegung den Vorzug der Ungezwungenheit hat. Uebrigens sagt Hauck selbst (S. 98): „Die schlimmsten Gerüche über das Leben des Papstes wurden geflissentlich verbreitet. Aber das führte zu nichts. Denn fränkischerseits traute man dem Papste und durchschaute man die Motive seiner Feinde.“ Er nimmt also hier an, dass jene Anklagen Verläumdungen waren. Bei dieser Auffassung wird man bleiben müssen. Auch der Umstand, dass Karl die Ankläger begnadigte, beweist nichts; wir wissen von den Vorgängen zu wenig, um die Motive dieser Begnadigung angeben zu können. (Vgl. Abel-Simson, S. 277 ff., Ketterer a. a. O. S. 72, Heimbucher a. a. O. S. 75 ff.)

Lebenslauf so sein müsse, dass sie gegen eine solche Autorität aufstehen könnten. Uebrigens las ich in anderen canones, dass der apostolische Stuhl ein Richterstuhl sei, dass er aber nicht gerichtet werden könnte.[1])" Die fränkische Theologie vermochte in ihrer Autoritätsseligkeit offenbar keine Entscheidung zu fällen. Ausweichend schreibt Alkuin dem königlichen Freunde, seine Weiheit habe sorgfältig zu erwägen, was zu thun sei denn er wisse am besten, wie Person und Sache berücksichtigt werden müssten; er lässt aber durchblicken, dass sein Herz auf der Seite des Papstes ist, den der König aus der Hand feindseliger Menschen zu befreien habe.[2]) Noch deutlicher geht seine Parteistellung aus dem bereits erwähnten Schreiben an Arno hervor, in dem es fernerhin heisst: „Welcher Hirte der Kirche Christi kann unversehrt bleiben, wenn der von Bösewichtern gestürzt wird, der das Haupt der Kirchen Christi ist? Er wird mit seinem Herrn stehen und fallen; er wird aber stehen, denn Gott ist mächtig, der ihn aufrichten wird.“[3])

Wie verfuhr Karl praktisch? Seine Theologen hatten ihm keinen Rath gegeben. War er der rücksichtslose Gewaltherr, wie ihn manche neuere Forscher schildern, so konnte er jetzt mit souveräner Willkür über den Papst richten.

Er ging nach Rom, um die Angelegenheit selbst zu ordnen. Sieben Tage nach seiner Ankunft versammelte er alle anwesenden hohen Geistlichen, den gesamten römischen Klerus, den Adel und die fränkischen Grossen im Petersdome. Eine eigentliche Gerichtsverhandlung wurde nicht abgehalten. Die hohen Geistlichen, die italienischen sowohl wie die fränkischen

---

[1]) M. G. Ep. IV. S. 297: Dieses Kanon Sylvesters findet sich bei Ansegis 133 (Boretius I S. 411).

[2]) Ib. S. 295 quicquid vero de illis agendum sit, vestra cautissima considerare habet sapientia. Quae optime novit, quid cui conveniat, personae; et quid cui sit facto retribuendum; vel quomodo ille pius pastor, divina ab inimicorum manibus liberatus protectione, securus in sua sede Deo Christo deservire valeat.

[3]) Ib. S. 297.

gaben die Erklärung ab, dass sie nicht wagen könnten, über den Papst, der das Haupt aller Kirchen sei, zu Gericht zu sitzen. Sie erklärten: nos sedem apostolicam quae est caput omnium Dei ecclesiarum judicaxe non audemus. Nam ab ipsa nos omnes et vicario suo judicamur; ipsa autem a nemine judicatur, guemadmodum et antiquitusmos fuit.[1]) Darauf stand der Papst auf und reinigte sich durch einen Eid von allen gegen ihn in Umlauf gesetzten Anschuldigungen, wobei er ausdrücklich feststellte, dass er „a nemine judicatus neque esactus sed spontanea me voluntate" diesen Schritt unternähme, keine kanonische Bestimmung schreibe ihm den Eid vor. Auch solle kein Praecedenzfall für seine Nachfolger dadurch geschaffen werden.[2]) Mit refigiösen Danksagungen endete die Zeremonie.

Wie ist dieser Vorfall aufzufassen? War es ein „Gerichtsverfahren"?

Weyl behauptet (a. a. O. S. 60), dass der Papst den günstigen Ausgang und die schleunige Erledigung der Sache nur dem Umstande verdankt habe, dass er sich zur Ableistung des Reinigungseides entschloss. Karl habe durch die Einleitung der Untersuchung und der Papst durch die Eidesleistung erkennen lassen, dass dieselben Organe, welche zur Ausübung der Criminaljustiz über geistliche Würdenträger des fränkischen Reiches befugt waren, auch über den Papst Criminaljustiz ausüben durften. Es ist charakteristisch, dass Weyl an dieser Stelle weder die Briefe Alkuins, noch den Vorbehalt des Papstes erwähnt, da er den Fall mit der Untersuchung gegen Paschal I. im Jahre 823 zusammen behandelt, um so ein positives „Recht" zu konstruieren. An einer anderen Stelle (S. 168 ff.) unter-

[1]) Lib. Pont. c. 21 (Muratori III. S. 199); Duchesne II. S. 7). Dass im Jahre 767 eine Episkopal-Versammlung über Constantin II. zu Gericht gesessen hatte — vgl. Mansi XII. S. 713 ff. — scheint niemand mehr gewusst zu haben.

[2]) Sacramentum Leonis, Jaffé IV. 379, et hoc propter suspitiones tollendas mea spontanea voluntate facio; non quasi in canonibus inventum sit, aut quasi ego hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis nec non et fratribus et coepiscopis nostris inponam.

scheidet Weyl bei der Erklärung der Bischöfe einen berechtigten und einen unberechtigten Teil. Es sei richtig, dass die Bischöfe nicht über den Papst richten könnten, es sei aber falsch, dass der Papst über die Geistlichkeit richten könne. Durch seinen Vorbehalt habe Leo ohne Zweifel erklären wollen, dass er die Möglichkeit einer jurisdiktionellen Entscheidung über sich bestreite. Bei Friedberg (Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872, S. 28 Anm. 1), auf den Weyl hinweist, findet sich eine ähnliche Auffassung.

Hauck (a. a. O. II. S. 102 ff.) stellt den Vorgang folgendermassen dar: „Karl und die fränkischen Bischöfe hatten vorher beschlossen, dass er den Reinigungseid schwören müsse. Man stellte ihn, wie es scheint, vor die Wahl zwischen den Schwur und den Rücktritt." Ein eigentliches Gerichtsverfahren sieht Hauck in diesem Verfahren nicht. Döllinger jedoch (Münchner Histor. Jahrb. 1865 S. 331 ff.) und Simson (a. a. O. S. 229) nehmen ein formelles und materielles Gerichtsverfahren gegen den Papst an und erklären den entgegenstehenden Bericht des Papstbuches für tendenziös. Ranke indess (Weltgeschichte V, 2. S. 182) sowie Ebner (Hist. Jahrb. XII. S. 550) und Ketterer (a. a. O. S. 72) halten den Bericht für glaubwürdig. Wilhelm Sickel (a. a. O. XII. S. 23) sagt: ohne gerichtet zu sein und freiwillig hat Leo III. den Reinigungseid geleistet.

Die wichtige Frage also, ob Karl über den Papst zu Gericht gesessen hat, oder nicht, ist durchaus strittig. Unsere Meinung ist, dass von einem eigentlichen Gerichtsverfahren gegen den Papst garnicht die Rede sein kann.

Es ist für unsere Frage von geringem Belang, ob oder dass das Papstbuch tendenziös geschrieben ist. Denn es besteht nicht der geringste Widerspruch zwischen ihm und den fränkischen Quellen.[1]) Aus inneren Gründen braucht jedoch nichts aus dem Berichte der Vita Leonis verworfen zu werden. Man halte nebeneinander:

[1]) Vgl. Weyl a. a. O. S. 169 Anm. 1.

1. Die Geistlichkeit erklärt nicht nur, dass sie kein Recht habe, über den Papst zu richten, sondern dass der Papst nicht gerichtet werden könne. Karl hört dem zu.

2. Der Papst schwört, dass er die ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht begangen habe. Er schwört es freiwillig ohne kanonischen Zwang und ohne Präjudiz für seine Nachfolger. Der König hört dies auch.

Kann man diesen Vorgang im Ernste ein formelles und materielles Gerichtsverfahren nennen? Scheint vielmehr nicht gerade alles so abgemacht worden zu sein, dass auch jede äussere Aehnlichkeit mit einem Gerichtsverfahren veremieden wurde?

Auf der anderen Seite bleibt der Reinigungseid als eine Form der juristischen Praxis freilich bestehen. Wenn aber Karl der Grosse es sich gefallen liess, dass diese Form durch den feierlichen Vorbehalt des Papstes jeder juristischen Bedeutung entkleidet wurde, so ist damit bis zur Evidenz klar, dass er eben keine richterliche Function dem apostololischen Vater gegenüber in Anspruch nahm. Hätte er sonst ruhig zugehört, dass man in so feierlichem Augenblick die Theorie von der Unmöglichkeit richterlichen Verfahrens gegen den Papst aussprach?

Auch Weyls Deduktionen sind unhaltbar, zumal sie einen ganz auffallenden Widerspruch enthalten. S. 169—170 wird gesagt, dass Leo die Möglichkeit einer jurisdiktionellen Entscheidung über sich durch seine Erklärung bestritten habe, nach S. 60 hat derselbe Papst durch seinen Eid erkennen lassen, dass die Organe, welche zur Ausübung der Criminaljustiz über geistliche Würdenträger des fränkischen Reiches befugt waren, auch über den Papst Criminaljustiz ausüben dürften. Diese beiden Anschauungen können doch unmöglich neben einander bestehen.

Wie aber auch die Vorgänge im einzelnen sich gestaltet haben mögen, soviel steht jedenfalls fest, dass eine vorurteilslose Prüfung der Quellen auf Ranke's Urteil zurückführt, nach welchem an eine eigentliche Gerichtsverhandlung nicht zu denken war. Ob der

Papst vor die Wahl zwischen Eid und Rücktritt gestellt wurde, wie Hauck und Weyl meinen, wissen wir nicht; aber er hat doch überhaupt einen Eid geleistet, der zwar freiwillig und ohne Praejudiz, sicherlich jedoch auf Grund bestimmter Abmachung mit dem Könige erfolgt ist. Mithin lässt sich das ganze Verfahren durch Hervorheben folgender Momente charakterisieren:

1. Der König erkannte prinzipiell die Unmöglichkeit richterlichen Verfahrens gegen den Papst an.

2. Dementsprechend fand kein Gerichtsverfahren statt. Auf Grund eines Kompromisses reinigt sich der Papst durch freiwilligen Eid. —

Ueberblicken wir jetzt die aufgeführten Fälle im Zusammenhang, so wird sich sagen lassen, dass Karl, wie er in der Theorie die Ansprüche des Papstes gelten liess, obgleich sein theokratischer Gottesstaat in ihm seinen höchsten Herrn und Abschluss hatte, ebenso auch in der Praxis ein Nebeneinander beider Potenzen gestattete. Wie er den Papst zurückwies, als dieser seine oberste Hirtengewalt über ihn geltend machen wollte, so liess er sich seinerseits vom Papste belehren, dass der apostolische Stuhl der fränkischen Lehrautorität nicht zu folgen brauche. Und als die Frage an ihn herantrat, über den heiligen Vater Gericht zu halten, vermied er diesen Schritt. Man möchte fast sagen, er habe die Unklarheit der doppelseitigen theokratischen Idee mit Virtuosität durch alle Wechselfälle des praktischen Lebens hindurch gerettet und vor jedem ernsten Konflikt bewahrt. Am Ende seiner Regierung hatte die Christenheit zwei Häupter, deren Rivalität früher oder später in heissem Kampfe entbrennen musste.

Damit kann die Untersuchung für abgeschlossen gelten.

Die Kaiserkrönung mit allen an sie anschliessenden Kontroversen gehört nicht in den Rahmen unsres Themas. Es sei nur noch einmal kurz festgestellt, dass sie für die Entwicklung des karolingischen Gottesstaates ohne einschneidende Bedeutung war. Alle jene grossen „imperialistischen“ Eingriffe Karls — vor allem auch seine Haltung den theologischen Fragen gegenüber —

datieren lange vor der Kaiserkrönung. Die theoretischen Aeusserungen über die einzigartige Struktur des Gottesstaates sind ebenfalls vor jenem Weihnachtsfeste des Jahres 800 abgeschlossen. Die Kaiserkrönung ist daher als Folge, nicht aber als Ursache seiner eigentümlichen Stellung anzusehen.[1])

Dagegen ist noch ein Wort über die sogenannte Adoration zu sagen, in der man eine feierliche Unterordnung des Papstes unter das neue Kaisertum erblickt hat. Die Quellen berichten über diesen Vorgang weiter nichts, als dass Karl vom Papste nach der Krönung more antiquorum principum adoriert worden sei.[2]) Die neuere Forschung sieht daher in dem Vorgang eine Erneuerung der seit Vitellian den römischen Kaisern gezollten Adoration.[3]) Wir haben es also hier mit einer Huldigung zu thun, die der Papst dem eben gekrönten darbrachte. Eine solche Huldigung darf jedoch nicht ohne weiteres mit einem Verzicht auf den Anspruch geistlicher Suprematie gleichgestellt werden. In Ausdrücken feierlicher Huldigung pflegte man im Mittelalter nicht sparsam zu sein. Die Form, in der Pippin den Hilfe suchenden Papst begrüsste, müsste sonst auch als Unterordnung betrachtet werden (vgl. S. 61.

Am wenigsten kann die Adoration als „Rechtsform"

---

[1]) Sickels Versuch (a. a. O. XII. S. 1 ff., sowie Histor. Ztschr. Bd. 46 Jahrg. 1899 S. 1 ff. und Bd. 48 Jahrg. 1900 S. 387 ff.) in scharfer juristischer Abgrenzung die patriziale Epoche von der imperialen zu trennen, muss daher als gänzlich verfehlt angesehen werden. Vgl. die Aeusserungen Amalars Leidrads und Alkuins, der Synoden von Arles, Forumjulii und Frankfurt (S. 39 ff.), sowie die theologischen Streitigkeiten (S. 42 ff.); endlich die Beilage S. 78).

[2]) Annal. Lauriss. SS. I. S. 188: . . ab apostolico more antiquorum principum adoratus est. An. Ein. ib. S. 189: . . ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est. Poeta Saxo Jaffé IV. S. 594: Post laudes igitur, dictas et summus eundem Praesul adoravit, sicut mos debitus olim Princibus fuit antiquis. Die römischen Quellen erwähnen den Vorgang überhaupt nicht.

[3]) Vgl. Weyl a. a. O. S. 45, wo sich die neuere Litteratur über die Adoration verzeichnet findet. Dazu noch Martens „Beleuchtung der neuesten Kontroverse über die Römische Frage", München 1898 S. 53. Bei Ketterer (a. a. O. S. 75 ff.) und Ottolenghi (a. a. O.) wird die Adoration nicht weiter berücksichtigt.

betrachtet werden. Dem widerspricht vor allem der Umstand, dass niemand später an die Adoration erinnert. Die Lobredner Karls erwähnen sie nicht, wenn sie seine Herrlichkeit preisen und Ludwig der Fromme wusste nichts mehr von ihr, als er sein Königsrecht gegen die Kirche verteidigte. Den Zeitgenossen hat sie sicher keinen besonderen Eindruck gemacht, denn niemand spricht von ihr.

Für die Entwicklung des Gottesstaatsgedankens muss sie also in jedem Falle wie die gesamte Kaiserkrönung von sekundärer Bedeutung gewesen sein.

Schluss.

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung ist folgendes:

Der karolingische Gottesstaat wächst aus den allgemeinen theokratischen Grundanschauungen der Zeit heraus. Der König, von Gott gekrönt und zum Verteidiger der Kirchen bestellt, vereinigt in seiner Person priesterliche und weltliche Gewalt, wie einst die Könige Israels. Neben dieser theoretischen Grundlage stützte sich der Gottesstaat Karls in rechtlicher Beziehung vor allem auf das fränkische Staatskirchentum, dass er von seinem Vater überkommen und kraftvoll festgehalten hatte.

Unter Karls von äusseren Erfolgen so ungemein begünstigter Regierung verwuchsen diese beiden Elemente zu einer starken ausgeprägten Theorie: Kirche und Welt, die beiden getrennten Zweige des mittelalterlichen Gesellschaftssystems, werden in gleicher Weise beherrscht von dem obersten Herrscher der Christenheit, der die Fülle geistlicher und weltlicher Gewalt in sich vereinigt. Dies ist nur darum möglich, weil er der Stellvertreter Gottes auf Erden ist. Darum werden auf Karl alle hohen Namen der christlichen Tradition vereinigt. David heisst er, Melchisedek und Joël, um seine Wesensähnlichkeit mit jenen theokra-

tischen Königen des Alten Bundes darzuthun. Der Herr der Ernte, der Stellvertreter Christi, der Sohn Gottes, der Herrscher an Gottes Stelle wird er genannt, um seiner Macht die höchste religiöse Weihe zu geben.

In dieser Stellung an der Spitze des Gottesstaats hat sich Karl der Grosse über alle kanonischen Satzungen hinweggesetzt, die der Kirche Selbständigkeit und eigene Verwaltung gewahrt wissen wollten. Niemand hat ihm im Ernste gewehrt, wenn er in alle Angelegenheiten der Kirche mit starker Hand eingriff, wenn er Synoden berief, Beschlüsse fassen und anderer Synoden Beschlüsse verwerfen liess. Denn seine Stellung als Herr der Welt und rector ecclesiae lebte nicht nur in seiner eigenen Theorie, sondern wurde widerspruchslos von der gesamten Mitwelt anerkannt.

In diesem geschlossenen System war für das Papsttum eigentlich kein Platz. Und doch waren die Ansprüche der Päpste seit lange in der Hauptsache anerkannt. Karl dachte nicht daran, sie zu leugnen. Er sah nicht, dass Primat, oberste Hirtengewalt und Lehrautorität der Päpste notwendig in seine eigene Machtsphäre als des theokratischen Herrn der Christenheit eingreifen mussten. Weil ihm die Päpste in allen wichtigen Fragen zu willen waren, übersah er den Zwiespalt. Er bemerkte ihn offenbar auch dann noch nicht, als der Papst ihm gegenüber seine oberste Hirtengewalt geltend machen wollte, und als er sich weigerte, sich der Lehrautorität Karls zu unterwerfen. Ja, er vermied es sogar geflissentlich, sein Königtum zur richterlichen Instanz über den Papst zu erheben, trotzdem ihm die Wirren der Zeit das Richteramt fast aufzudrängen schienen.

Ein ausgebildeter Dualismus muss der karolingische Ideenkreis somit genannt werden. Zwei oberste Herrscher hatte die Christenheit, jeder selbständig, jeder Stellvertreter göttlicher Macht, jeder theoretisch unabhängig vom anderen, ja die Existenz des anderen eigentlich ausschliessend. Dem differenzierten Denken unserer Zeit scheint der Gedanke ungeheuerlich, dass ein solcher Gegensatz, obgleich er wiederholt in Erscheinung trat,

nicht bemerkt wurde von den Trägern der divergierenden Tendenzen.

Aber er wurde in der That nicht bemerkt. In einer Zeit, wo die in jahrhundertlangem Kriege durchgerungenen staats- und kirchenrechtlichen Faktoren noch in dem ersten Stadium ihres Werdegangs standen, war ein sachlicher Widerstreit nichts der Macht der Persönlichkeit gegenüber. Und die Persönlichkeit des grossen Herrschers war es denn auch, die den Spalt überdeckte. Ihm war die geistliche und weltliche Function verschmolzen in der Idee der civitas Dei; solange er lebte konnte darum der fundamentale Konflikt verborgen bleiben. Er hielt mit gewaltiger Faust die widerstrebenden Elemente nieder.

Als er starb, musste der Bau dieses Gottesreiches zusammenfallen, denn es war niemand da, der die Bauleute zum Gehorsam hätte zwingen können.

Beilage.

Ueber die Verwendung hoher Geistlicher als missi.

(Zu Seite 38.)

Die Ansicht, dass die Kaiserkrönung dem fränkischen Königtume eine besondere Rechtserweiterung gebracht habe, dass sie eine völlig neue Epoche in der Geschichte der karolingischen Herrschaft begründet habe, wird gelegentlich mit dem Hinweis gestützt, dass Karl der Grosse erst nach 800 hohe geistliche als missi verwandt habe. Victor Krause (in den Mitteilungen des Instit. f. österr. Gesch. XI. S. 218) sagt: „Erst der Kaiser Karl konnte sich für berechtigt ansehen, hohe Beamte, welche bereits im Reiche als Erzbischöfe, Bischöfe und Grafen ihre Aemter zu verwalten und ihre Pflichten und Befugnisse zu erfüllen hatten, auch noch seinen besonderen Zwecken dienstbar zu machen. Der fränkische König konnte nur seine Vasallen, Leute niederen Standes, als seine Sendboten benützen, der römische Kaiser

konnte hochgestellte Persönlichkeiten als ordentliche Königsboten ins Reich aussenden." Wilhelm Sickel (Ztschr. f. Gesch. wiss. XII. S. 9. Anm. 2) schliesst sich ihm ausdrücklich an: „erst als Imperator hielt er sich für befugt, die Uebernahme des Amtes eines ordentlichen Missus von Bischöfen und Erzbischöfen zu begehren."

Zur Widerlegung dieser Ansicht wird es nicht nötig sein, Krauses Ansicht über ordentliche und ausserordentliche missi zu prüfen. Es genügt der Hinweis, dass trotz der Behauptung Krauses bereits vor 800 hohe Geistliche als missi verwandt worden sind. Es sind uns folgende Fälle bekannt:

1. Arno, Bischof von Salzburg, am 20. Sept. 791.[1])
2. Die Bischöfe Theodulf von Orléans und Leidrad von Lyon.[2])

Diese drei Bischöfe waren Führer der fränkischen Geistlichkeit und keineswegs Leute niederen Standes. Ihre Stellung innerhalb der theologischen Verhandlungen der Zeit lassen sie durchaus als „hochgestellte Persönlichkeiten" erscheinen (vgl. S. 39 ff.), nur Erzbischöfe finden sich vor 800 nicht als missi verwandt. Dies findet seine natürliche Erklärung in der Thatsache, dass die erzbischöfliche Würde erst um diese Zeit, nämlich gegen Ende des Jahrhunderts, häufiger verliehen wurde. Von den drei vor 800 als missi verwandten Bischöfen sind zwei um die Wende des Jahrhunderts Erzbischöfe geworden, nämlich Arno im Jahre 798 und Theodulf im Jahre 800 oder 801.[3])

---

[1]) Das Datum hat Zeissberg, Arno S. 337, festgestellt, die Nachricht steht in Meichelbecks Geschichte Freising I, 1. S. 96/97. Vgl. übrigens Krause (a. a. O. S. 259), der den Fall selbst sub. No. 14 aufführt.

[2]) M. G. Poet. Lat. I. S. 496. Es könnte auch hier die grosse römische Gesandschaft unter Arno, an der Paulin von Aquileja und andere teilnahmen, erwähnt werden. Doch steht das Jahr nicht fest. Simson (a. a. O. S. 137) verlegt sie in das Jahr 797, während sie Krause, der Zeissberg (Wiener Sitzungsbericht Bd. 43 S. 341 ff.) folgt, zwischen 799 und 802 ansetzt.

[3]) Vgl. Weyl (a. a. O. S. 144 und 153) wo sich ausreichende Belege für Theodulfs strittige Würde finden.

Krauses Tabelle über die Thätigkeit der missi (a. a. O. S. 258 ff.) zeigt allerdings, dass Karl der Grosse in späterer Zeit mehr „hochgestellte Persönlichkeiten" als missi verwandte, als früher. Dies geschah aber in ganz allmählicher Entwicklung entsprechend dem Wachstum der fränkischen Macht.

Welche Bedeutung für diese Entwicklung das Capitulare missorum generale vom Jahre 802 hat (cf. Krause a. a. O. S. 217 ff.) ist eine Frage für sich. Für unsere Untersuchung genügt die Feststellung der Thatsache, dass die Kaiserkrönung keine einschneidende Bedeutung im Sinne Krauses gehabt hat.

Inhalt.

Seite

Einleitung. Die mittelalterliche Weltanschauung (Theokratische Grundlage. – Superiorität der Geistlichen. – Asketischer und imperialistischer Grundzug. – Gegenströmungen. – Römisches Staatskirchentum. – Kirchenväter. – Civitas Dei). 1

Papsttum und weltliche Mächte. – Die Franken. – Beurteilungen des karolingischen Gottesstates. – Karl der Fortsetzer Pippins. – Einheitlichkeit der Entwickelung.

I. Die allgemeinen Grundlagen der karolingischen Idee. . . 11

Die kirchlich-theoretischen (defensio ecclesiae – a deo coronati – biblische Grundlage – Einfluss der Kirchenväter).

Die staatsrechtlich-praktischen (das fränkische Staatskirchentum Pippins. – Beibehaltung der Pippinischen Praxis).

II. Die Stellung Karls im theokratischen Gottesstaat. . . . 20

Haupt der civitas Dei – defensor et rector – theokratische Begründung.

III. Karl und die fränkische Kirche (Verwaltungspraxis). . 26

Erhaltung, doch nicht Ausgestaltung der staatskirchlichen Praxis (Kirchengut – Bischofsernennungen – Erzbischofsernennungen).

IV. Karl und die fränkische Kirche (innere Angelegenheiten). 36

Eingriffe (Congregationsbeschränkung – Beaufsichtigung – Visitationen durch Missi – Bischöfe als Missi). – Lehrautorität (Begutachtung theologischer Schriften – Vorlegung von Synodalbeschlüssen).

V. Karls Eingriffe in die theologischen Streitigkeiten seiner Zeit. 42

Adoptianerstreit – Bilderstreit – filioque.

VI. Das Papsttum in der karolingischen Theorie. 47

Anerkennung des Primats – der obersten Hirtengewalt – der Lehrautorität – Kollision mit der karolingischen Theorie – theoretisch ungelöster Dualismus.

VII. Die praktische Auseinandersetzung der karolingischen und papalen Theorie. 57
Ausscheidung staatlicher Konflikte – formeller Höflichkeiten – Zurückweisung päpstlicher Einmischung – Ablehnung der karolingischen Lehrautorität durch den Papst – Karl nicht Richter über den Papst – praktischer Dualismus – die Adoration.
Schluss. Ergebnisse. 76
Beilage. Ueber die Verwendung hoher Geistlicher als missi. 78

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

This book is DUE on the last date stamped below.

Fine schedule: 25 cents on first day overdue
50 cents on fourth day overdue
One dollar on seventh day overdue.

DEC 8 1947

DEC

1/16/48

LD 21–100*m*-12,'46(A2012s16)4120
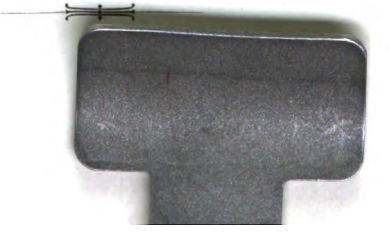
Professor Scheffer-Boichorst, sowie Herrn Professor Gerhard Seeliger weiss ich mich zu grossem Danke verpflichtet. Viel wissenschaftliche Anregung verdanke ich endlich den Sitzungen der historischen Abteilung der Berliner Freien Studentenschaft.